# Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“

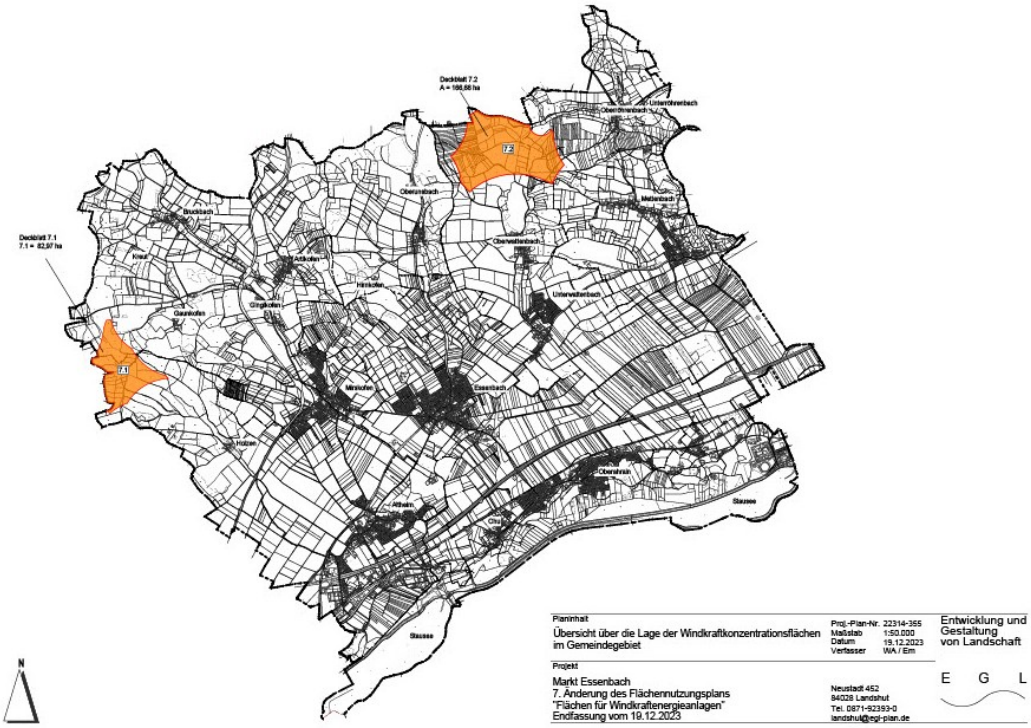


## 1. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 7

Windkraftenergieanlagen (WKA) sind privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Der § 35 Abs. 1 BauGB erfasst unter anderem Vorhaben, die ”...der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient.“

Der Markt Essenbach verfolgt deshalb zum Thema WKA folgende Ziele:

- die städtebaulich und landschaftlich verträgliche Steuerung der Zulässigkeit von WKA zu erreichen,
- und die Ausweisung von potenziell geeigneten Konzentrationsflächen als positive Steuerung

für Windenergieanlagen im Gebiet des Marktes Essenbach.

Für die Gemeinde Essenbach besteht ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan in der Fassung vom 08.02.2000. Darin ist das Thema der Windenergie noch nicht behandelt bzw. dargestellt.

Der Marktgemeinderat Essenbach hat deshalb in seiner Sitzung vom 21.07.2011 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung „Flächennutzungsplan 7. Änderung, Flächen für Windkraftenergieanlagen“ gefasst.

Der Markt Essenbach hatte sich zwischen November 2011 – November 2014 intensiv mit dem Thema Windkraft auseinandergesetzt und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bereits mehrfach ausgelegt und geändert. Wegen der seit 21.11.2014 geltenden 10H-Regelung ruhte die 7. Änderung des FNP vorerst.

Planungsanlass für die Fortführung der 7. Änderung des FNP ist die städtebauliche notwendige, bisher auch schon beabsichtigte, Steuerung in der vorbereitenden Bauleitplanung, dies nun resultierend aus der in 2022/ 2023 stark gestiegenen Bedeutung der regenerativen Energien durch den Klimawandel, der dadurch entsprechenden Bedeutung und wiederbelebten steigenden Nachfrage nach Standorten für Windkraftenergieanlagen (WKA) im Rahmen der Energiewende und auch der aktuellen Gesetze und -fortschreibungen zu dieser Thematik. Zudem gilt seit dem 16.11.2022 auch eine Teillockerung der 10H-Regelung. Die aktuellen und relevanten Gesetze und Planungsvorgaben sind in Kapitel 1.2 des Umweltberichts ausführlich dokumentiert.

## 2. Verfahrensverlauf

Der Beschluss zur 7. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes wurde vom Marktgemeinderat am 21.07. 2011 gefasst und am 29.07. 2011 ortsüblich bekannt gegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf in der Fassung vom 13.12.2011 hat in der Zeit vom 15.02.2011 bis 18.03.2011 stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorentwurf hat in der Zeit vom 15.02.2011 bis 18.03.2011 stattgefunden. (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 03.05.2012 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 03.05.2012 hat in der Zeit vom 20.08.2012 bis 21.09.2012 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB), die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), hat in der Zeit vom 20.08.2012 bis 21.09.2012 stattgefunden.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 22.01.2013 wurde die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“ festgestellt. Der Feststellungsbeschluss wurde durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 14.05.2013 aufgehoben.

Die öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 14.05.2013 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.05.2013 hat in der Zeit vom 28.05.2013 bis 28.06.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB), die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), hat in der Zeit vom 28.05.2013 bis 28.06.2013 stattgefunden.

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 17.09.2013 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 17.09.2013 hat in der Zeit vom 13.11.2013 bis 29.11.2013 stattgefunden (verkürzt auf zwei Wochen, gemäß § 4a

Abs. 3 BauGB), mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 18.03.2014 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.03.2014 hat in der Zeit vom 23.04.2014 bis 09.05.2014 stattgefunden (verkürzt auf zwei Wochen, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB), mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 24.06.2014 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.06.2014 hat in der Zeit vom 14.07.2014 bis 18.08.2014 stattgefunden, mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 11.11.2014 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 11.11.2014 hat in der Zeit vom 25.11.2014 bis 10.12.2014 stattgefunden (verkürzt auf zwei Wochen, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB), mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 25.07.2023 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.07.2023 hat in der Zeit vom 14.08.2023 bis 20.09.2023 stattgefunden, mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 24.10.2023 gebilligten Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.10.2024 hat in der Zeit vom 16.11.2023 bis 30.11.2023 stattgefunden (verkürzt auf zwei Wochen, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB), mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die Abwägungen der jeweils eingegangenen Stellungnahmen wurden in den öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates vorgenommen. Den Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Fachbehörden wurden auf deren Stellungnahmen hin Rechnung getragen.

Der Marktgemeinderat Essenbach hat am 19.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“ verbindlich festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 7 wurde dem Landratsamt Landshut am 21.12.2023 zur Genehmigung vorgelegt. Am 24.01.2024 hat das Landratsamt Landshut die Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen 40/Flnpln.D07/Essenbach genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“ wurde am 25.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

## 3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

**Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf i.d.F. vom 13.12.2011**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde keine Anregung von Bürgern vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 03.05.2012 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Staatliches Bauamt Landshut:

- Aktuell ist ein Abstand von 200 m zu überörtlichen Straßen vorgesehen und im Entwurf auch so eingeplant. Nach Vorgabe durch den RPV und aktuellen Verfahren bzw. vergleichbaren Fällen wird keine Notwendigkeit gesehen, die Abstandsgröße auf 300 m zu erhöhen.

DB Services Immobilien GmbH

- Die bisherige Abstandsgröße der geplanten Konzentrationsflächen des Deckblattes 7.2 von 200 m zur Bahnstrecke München – Regensburg wird im Entwurf auf 300 m korrigiert. Die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes ist erfolgt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn-Bundesamt

- Die Hinweise werden beachtet. Die bisherige Abstandsgröße der geplanten Konzentrationsflächen des Deckblattes 7.2 von 200 m zur Bahnstrecke München – Regensburg wird im Entwurf auf 300 m korrigiert. Eine Stellungnahme der DB Energie GmbH ist nicht erforderlich, da die DB Services Immobilien GmbH als übergeordnete Stelle die Prüfung bereits vollzogen hat und keine Beanstandung der Abstandsregelungen vorherrscht. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Landshut – Immissionsschutz

- Der Hinweis, dass für die Genehmigung einer oder mehrerer WKA eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde

- Der Umweltbericht (und der Erläuterungsbericht) wird in Kapitel 4.2.1 „Beschreibung Schutzgut Arten und Lebensräume“ wie vorgeschlagen ergänzt.

Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde

- Entsprechend des Hinweises werden die zuständigen zivilen und militärischen Flugbehörden im nächsten Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. (lt. Stadt Vilsbiburg: Reg. von Oberbayern, Luftamt Südbayern, Postfach, 80534 München).

Autobahndirektion Südbayern

- Die Darstellung der Ausgleichsflächen wird nach Einsicht ins Planfeststellungsverfahren zur B15 neu berücksichtigt.

Regierung von Niederbayern (Höhere Landesplanungs- und Naturschutzbehörde) und Regionaler Planungsverband

- Ein konkreter Ausschlussvermerk über die verbleibenden Flächen („Nicht-Konzentrationsflächen für Windenergie“) wird angegeben.
  Eine Rücknahme der genannten Randflächen der Windkraftkonzentrationsflächen, die vom Entwurf des Regionalplans abweichen, wird - wie aufgezeigt - vorgenommen.
  Hinsichtlich des Uhu-Falles, s. Stellungnahme zu 31. (LRA Landshut - Untere Naturschutzbehörde)
  Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Belange des Naturschutzes ergänzt.
  Hinsichtlich der Richtfunkanlage Kröning – Rottenburg a. d. Laaber wird der Betreiber (Vodafone) im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens mit einbezogen.
  Das Staatliche Bauamt ist Antragsteller der genannten BOS-Funkanlage. Diese wurden im Rahmen dieses Auslegungsverfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände diesbezüglich geäußert.

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Machbarkeitsstudie vorgenommen. Im Rahmen der 2. Auslegung wird der Regierung von Niederbayern diese Artenschutzprüfung zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
Der genannte Druckfehler auf Seite 4 in der Begründung zum Vorentwurf wird korrigiert.
Der Hinweis, dass für jede WKA ein explizites immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wird zur Kenntnis genommen.
Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hohenthann

- Die Flächenpotenzialanalyse, insbesondere die Abstandsflächen zu den Bauflächen der Nachbargemeinde Hohenthann, wird im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nochmals überprüft und ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Hohenthann angepasst.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 1 i.d.F. vom 03.05.2012**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 22.01.2013 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Regionaler Planungsverband:

- Die Bedeutung des o.g. Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets ist im Umweltbericht hinreichend dokumentiert. Der Umweltbericht und die Begründung werden dahingehend ergänzt, dass bei den betroffenen Flächen den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen ist und dass die Verträglichkeit der WKA-Standorte in den jeweiligen Genehmigungsplanungen spezifisch nachzuweisen ist.

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle München

- Der Abstand der WKA-Konzentrationsflächen zu den benachbarten Bahntrassen wurde gemäß den eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf im Entwurf auf 300 m konzipiert (im Vorentwurf betrug der Abstand noch 200 m).
  Der o.g. dreifache Rotordurchmesser bei einer WKA mit einer angenommenen Nabenhöhe von 140 m ergibt ca. 120m x 3, also ca. 360 m. An den betroffenen Randbereichen und bei evtl. Aufstellung einer WKA direkt am Rand der Konzentrationsfläche zu bestehenden Stromtrassen der Bahn wäre somit dieser Abstand geringfügig nicht gewahrt.
  Sollten an diesen Stellen WKA errichtet werden und der o.g. empfohlene Abstand unterschritten werden, sind somit Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen vorzusehen. Diese Maßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabensträger zu tragen.
  Diese Empfehlungen und Hinweise werden in der Begründung entsprechend ergänzt
  Weitere Änderungen der Bauleitplanung sind hierdurch nicht veranlasst.

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans legt noch keine konkreten Standorte fest. Die konkrete Einzelfallprüfung ist im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren abzuhandeln.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Bund Naturschutz in Bayern e. V.

- Die o.g. saP und die Überprüfung auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne WKA durchzuführen.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde

- Der Umweltbericht wird in Ziffer 4.2.1 entsprechend ergänzt.
  Der Empfehlung, weitergehende Aussagen zu Bereichen mit Brut- und Nahrungshabitaten in der 7. Änderung zu treffen, wird jedoch nicht nachgekommen. Die diesbezüglichen Ergebnisse und Einschätzungen der Machbarkeitsstudie und insbesondere der dort integrierten „Ersteinschätzung Artenschutz“ werden für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, auch im Vergleich zu aktuellen FNP-Änderungen anderer Gemeinden, als fachlich ausreichend eingestuft. Der Prüfbereich und die entsprechenden Untersuchungsradien für Brut- und Nahrungshabitate hängen von konkreten Standorten für WKA ab und unterscheiden sich teilweise in Abhängigkeit der jeweiligen Vogelart. Diese Untersuchungen und Nachweise sind somit erst in der jeweiligen saP zu den einzelnen Genehmigungsverfahren zu erbringen.
  Die o.g. saP und die Überprüfung auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne WKA durchzuführen.
  Eine weitere Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Staatliches Bauamt Landshut

- Der vorgesehene Abstand von mindestens 200 m von Konzentrationsflächen zu Straßen orientiert sich an den einschlägigen Abstandsempfehlungen und wird als fachlich ausreichend erachtet.
  Der Aspekt einer evtl. Vereisungsgefahr und die evtl. notwendigen betrieblichen und technischen Vermeidungsmaßnahmen müssen in den konkreten Genehmigungsverfahren entsprechend nachgewiesen werden.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Telekom Deutschland GmbH

- Die Hinweise zitieren die einschlägige Rechtslage hinsichtlich des Rücksichtnahmegebots und betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanung, sondern die späteren konkreten Objektplanungen und Vorhaben.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung

- Bei der Abwägung zum Vorentwurf wurde auf die Voruntersuchung „Ersteinschätzung Artenschutz“ als Bestandteil der damaligen Machbarkeitsstudie verwiesen, es war zudem beabsichtigt, diese Unterlage, der Höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen der 2. Auslegung mit zur Verfügung zu stellen. Da dies irrtümlich jedoch nicht geschah, ist die o.g. Stellungnahme nachvollziehbar. Die „Ersteinschätzung Artenschutz“ wird deshalb zeitnah zur Prüfung und Abstimmung nachgereicht.
  Die wesentlichen artenschutzrechtlichen Belange sind nach Einschätzung des Marktes Essenbach mit diesem Fachgutachten für die vorliegende 7. Änderung des FNP fachlich ausreichend bearbeitet worden.
  Die in der Ersteinschätzung nicht dokumentierten Arten Uhu und Rotmilan werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt und dokumentiert.
  Im Umweltbericht und Erläuterungsbericht wird zudem noch deutlicher herausgearbeitet und darauf hingewiesen, dass Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten, z.B. insbesondere Uhu und Rotmilan, nicht ausgeschlossen werden können und dass das Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu Einschränkungen bzw. bis hin zu Ausschlüssen führen kann.
  Weitergehende Abarbeitungen sind jedoch Leistungsbestandteil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsplanungen zu konkreten Standorten von Vorhabenträgern.
  Eine weitere Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. - Kreisgruppe Landshut

- Im Rahmen der Klimaschutzziele sollen in Bayern 1.000 bis 1.500 neue WKA entstehen. Bei einem Ausschluss der Waldflächen wegen der o.g. Aspekte wäre der Spielraum für potenzielle WKA-Flächen so eingeschränkt, dass die Erreichung der von der Politik beschlossenen Klimaschutzziele nahezu unmöglich wäre.
  Wegen der erforderlichen Windgeschwindigkeiten wird zudem festgestellt, dass

WKA auf erhobenen Standorten wirtschaftlicher zu betreiben sind, diese Kuppenlagen sind im Gemeindegebiet Essenbach überwiegend mit Wald- und Forstflächen bestanden.
Weiterhin ist festzustellen, dass die o.g. dargestellte Problematik von den übrigen dafür relevanten Trägern und Behörden (Forstamt, Amt für Landwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde, Regionaler Planungsverband, Höhere Landesplanungsbehörde) nicht geteilt wird bzw. diesbezüglich und hinsichtlich der Aussagen des Umweltberichts keinerlei Bedenken oder Anregungen geäußert wurden. Die o.g. „Nichtvereinbarkeit“ mit den Zielen der Regionalplanung ist deshalb nicht nachvollziehbar.
Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

- Grundlage für die 7. Änderung des FNP ist eine detaillierte Machbarkeitsstudie und darin integriert die Voruntersuchung „Ersteinschätzung Artenschutz“, in der die artenschutzrechtlichen Aspekte und evtl. mögliche Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen fachlich fundiert abgearbeitet wurden. Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Scoping-Termins mit der UNB des LRA Landshut einvernehmlich abgestimmt.
  Im Umweltbericht wird bezüglich dieser Aspekte auf die Ergebnisse dieser Vorprüfung verwiesen. Die wesentlichen artenschutzrechtlichen Belange sind nach Einschätzung des Marktes Essenbach mit diesem Fachgutachten für die vorliegende 7. Änderung des FNP fachlich ausreichend abgearbeitet worden.
  Die in der Ersteinschätzung nicht dokumentierten Arten Uhu und Rotmilan wurden und werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt und dokumentiert.
  Im Umweltbericht und Erläuterungsbericht wird zudem noch deutlicher herausgearbeitet und darauf hingewiesen, dass Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten, z.B. insbesondere Uhu und Rotmilan, nicht ausgeschlossen werden können und dass das Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu Einschränkungen bzw. bis hin zu Ausschlüssen führen kann.
  Weitergehende Prüfungen, Kartierungen und Einschätzungen zu Brut- und Nahrungshabitaten sind jedoch Leistungsbestandteil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsplanungen zu konkreten Standorten von Vorhabenträgern.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Die o.g. Hinweise und Empfehlungen betreffen nicht den FNP sondern sind bei den konkreten Objektplanungen zu berücksichtigen.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg

- Die erwähnten Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) sind im Entwurf der 7. FNP-Änderung bereits voll berücksichtigt.
  Der weitere Nachweis für die Funktionstüchtigkeit ist im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu führen.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz

- Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
  Im Rahmen der Klimaschutzziele sollen in Bayern 1.000 bis 1.500 neue WKA entstehen. Bei Berücksichtigung der vom Landesamt geforderten Schutzabstände von 15 km um Baudenkmäler würde in Bayern, wo in fast jeder Ortschaft eine denkmalgeschützte Kirche oder Bau steht, kaum noch eine WKA errichtet werden können. Die Freihaltung eines solchen Schutzabstandes würde die Erreichung der von der Politik beschlossenen Klimaschutzziele unmöglich machen. Bei immissionsrechtlichen Genehmigungen - ohne steuernde Flächennutzungsplanung - könnten WKA in 300 bis 500 m Entfernung zu Baudenkmälern genehmigt werden, ohne dass das zuständige Landesamt darauf entscheidend Einfluss nehmen könnte. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen kann die Gemeinde durch die Vorgaben entsprechender Restriktionskriterien die Abstände zur bestehenden Bebauung und damit auch zu möglichen Baudenkmälern vergrößern.
  Durch die von der Gemeinde festgelegten Kriterien wird dafür Sorge getragen, dass die geplanten Konzentrationsflächen in einem weit größeren Abstand zu Baudenkmälern liegen, als dass dies bei

einer Nichtsteuerung und damit Privilegierung nach § 35 BauGB der Fall wäre, so dass mögliche visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmälern minimiert werden.
Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

- Bodendenkmalpflegerische Belange:
  Im Entwurf der 7. Änderung des FNP sind die Bodendenkmäler des rechtsgültigen FNP unverändert übernommen worden.
  Die Bodendenkmale werden hinsichtlich der o.g. Anregungen und mit Hilfe des BayernViewers des BLfD noch einmal überprüft und ggf. in Plan und Textteil entsprechend dargestellt bzw. ergänzt.

E.ON Netz GmbH Bamberg

- Der Abstand der WKA-Konzentrationsfläche 7.1 zur benachbarten 110 kV-Leitung der E.ON-Netz GmbH ist im Entwurf mit mindestens 200 m berücksichtigt, dies entspricht den einschlägig empfohlenen Mindestabständen zu überirdischen Stromtrassen.
  Der gemäß den o.g. Vorschriften definierte Abstand von 355 m wäre bei evtl. Aufstellung einer WKA im Randbereich der Konzentrationsfläche zur bestehenden Stromtrasse nicht gewahrt. Wie von E.ON angeführt sind, bei Unterschreitung des empfohlenen Abstands, Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen vorzusehen. Diese Maßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabensträger zu tragen. Diese Empfehlung wird in der Begründung entsprechend ergänzt. Dadurch ergibt sich keine Änderungserfordernis im Plan der bisherigen Konzentrationsfläche 7.1.
  Die Einzelfallprüfung mit dem Versorgungsträger ist im jeweiligen Objekt-Genehmigungsverfahren von den Bauträgern zu führen.
  Die Leitungsbezeichnung und der Eigentümer werden im Deckblatt 7.1 redaktionell ergänzt.
  Die übrigen Netzbetreiber wurden am Verfahren bereits beteiligt.

Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München

- Die 7. Änderung des FNP legt noch keine konkreten Standorte fest.
  Es wird davon ausgegangen, dass für ausreichende Windgeschwindigkeiten WKA mit Nabenhöhen von 140 m abgestrebt werden, so dass die o.g. Höhen im Bereich der Konzentrationsfläche 7.1 geringfügig überschritten werden können.
  Die Verträglichkeit von WKA ist deshalb im Einzelfall von den jeweiligen Vorhabenträgern mit der Wehrbereichsverwaltung spezifisch zu prüfen.
  Dies gilt prinzipiell auch für die übrigen Flächen Nr. 7.2. bis 7.4, wobei jedoch wegen der o.g. Bauhöhen eine Beeinträchtigung wohl eher kaum gegeben bzw. eher unwahrscheinlich ist.
  Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 2 i.d.F. vom 14.05.2013**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 17.09.2013 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Staatliches Bauamt Landshut

- Kenntnisnahme. Die o.g. Hinweise betreffen die konkrete Objektplanung von WKA, nicht das FNP-Verfahren.

Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde

- Kenntnisnahme.

Die Flächenermittlung erfolgte primär in der vorab erstellten Machbarkeitsstudie. Die o.g. Anregungen werden berücksichtigt, die Arbeitsschritte und die Prüfungsreihenfolge anhand der festgelegten Kriterien werden in der Begründung eingehender dokumentiert. Der Vergleich der potenziellen Flächen im Abgleich mit der Gemeindefläche und der privilegierten Flächen zur Bewertung „Schaffung substanziellen Raums“ wird ebenfalls ergänzt bzw. noch ausführlicher wie bisher dargestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

- Kenntnisnahme.
  Der Abstand der WKA-Konzentrationsflächen zu den benachbarten Bahntrassen wurde gemäß den eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf im Entwurf auf 300 m konzipiert, in der Tabelle 2 auf Seite 8 der Begründung wird der Abstand entsprechend korrigiert.
  Der o.g. dreifache Rotordurchmesser bei einer WKA mit einer angenommenen Nabenhöhe von 140 m ergibt ca. 120 m x 3, also ca. 360 m. An den betroffenen Randbereichen und bei evtl. Aufstellung einer WKA direkt am Rand der Konzentrationsfläche zu bestehenden Stromtrassen der Bahn wäre somit dieser Abstand geringfügig nicht gewahrt.
  Sollte an diesen Stellen WKA errichtet werden und der o.g. empfohlene Abstand unterschritten werden, sind somit Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen vorzusehen. Diese Maßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabensträger zu tragen.
  Diese Empfehlungen und Hinweise wurden bereits in der Begründung entsprechend ergänzt
  Weitere Änderungen der Bauleitplanung sind nicht veranlasst.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Zu Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
  Im Rahmen der Klimaschutzziele sollen in Bayern 1.000 bis 1.500 neue WKA entstehen. Bei Berücksichtigung der vom LfD angebrachten Bedenken und Berücksichtigung von Schutzabständen und Wirkräumen um Baudenkmäler würde in Bayern kaum noch eine WKA errichtet werden können. Die Freihaltung solcher Schutzabstände würde die Erreichung der von der Politik beschlossenen Klimaschutzziele unmöglich machen. Durch die von der Gemeinde festgelegten Kriterien wird dafür Sorge getragen, dass die geplanten Konzentrationsflächen in einem weit größeren Abstand zu Baudenkmälern liegen, als dass dies bei einer Nichtsteuerung und damit Privilegierung nach § 35 BauGB der Fall wäre, so dass mögliche visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmälern minimiert werden.
  Im Umweltbericht wird das Kapitel Landschaftsbild bzgl. der genannten Sichtbeziehungen redaktionell ergänzt. Die vom LfD gewünschte Darstellung der Baudenkmale und Ensembles ist jedoch fachlich nicht erforderlich und wird abgelehnt, da es sich bei der 7. Änderung des FNP um einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan handelt, der nur Konzentrationsflächen für WKA darstellt, ansonsten aber keine weiteren Änderungen gegenüber der rechtsgültigen Stand des FNP zum Inhalt hat.
  Ziel der Gemeinde und einzige aktive Steuerungsmöglichkeit ist die positive und möglichst für alle Schutzgüter verträgliche Steuerung der ansonsten nach § 35 BauGB privilegierten Energieform WKA mit Hilfe des sachlichen Teilflächennutzungsplans als 7. Änderung des FNP.
  Die vom LfD angeregten Maßnahmen zum Thema Energie können jedoch nicht über die Bauleitplanung geregelt oder festgesetzt werden.
- Bodendenkmalpflegerische Belange:
  Im Entwurf der 7. Änderung des FNP sind die Bodendenkmäler des rechtsgültigen FNP unverändert übernommen worden.
  Die Bodendenkmale wurden bereits zusätzlich mit Hilfe des BayernViewers des BLfD noch einmal überprüft und im Plan und Textteil entsprechend ergänzt.

Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern

- Zu 1.: Die DFS wurde bereits als Träger im Verfahren beteiligt.
  Die evtl. Betroffenheit wurde zwischenzeitlich mit dem DGC Albatros Landshut e.V. abgeklärt. Der geringste Abstand zwischen der Konzentrationsfläche 7.4 und dem Schleppgelände wurde im Bay-

ernAtlas ermittelt, demgemäß beträgt die geringste Entfernung ca. 880 Meter. Vom Ansprechpartner der DGC Albatros wurde ein Mindestabstand zum Schleppgelände von 600 m gefordert. Der o.g. ermittelte Abstand liegt weit über dieser Anforderung, somit ist eine Betroffenheit nicht gegeben und eine weitere Beteiligung der DGC im Verfahren nicht erforderlich. Weiterhin ergibt sich keine Änderung der Planung.

- Zu 2.: Kenntnisnahme.
- Zu 3.: Kenntnisnahme. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans legt noch keine konkreten Standorte fest. Die konkrete Einzelfallprüfung ist im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren abzuhandeln. Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.
- Zu 4.: Kenntnisnahme. Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde bereits am Verfahren beteiligt.

Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde

- Zu 1.: Die von der Regionalplanung wegen des Artenschutzes ausgewiesene halbkreisförmige Tabufläche westlich der Konzentrationsfläche 7.1 wird wieder berücksichtigt, die Konzentrationsfläche 7.1 wird entsprechend wieder zurückgenommen.
- Zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden in der Erläuterung berücksichtigt und ergänzt.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

- Zu 1.: Die hier getroffenen Anregungen und Hinweise können nicht nachvollzogen werden.
  Die ausreichenden wirtschaftlichen Windhöffigkeiten der Konzentrationsflächen wurden in der Machbarkeitsstudie eingehend untersucht und nachgewiesen.
  Die Flächenpotenzialanalyse und Ermittlung der Konzentrationsflächen erfolgte strikt anhand des beschlossenen Kriterienkatalogs. Es fachlich nicht möglich und ergäbe eine rechtlich angreifbare und nicht genehmigungsfähige Bauleitplanung, wenn man von den ermittelten Flächen lediglich Teilbereiche „aussuchen“ würde.
  Zudem ist gemäß Windkrafterlass der Energieform genügend substanzieller Raum zu geben. Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen stehen absolut zur Gemeindegröße und in Relation zu den möglichen privilegierten Flächen gemäß § 35 BauGB in einem angemessenen Verhältnis.
- Zu 2.: Die Flächenpotenzialanalyse und Ermittlung der Konzentrationsflächen erfolgte strikt anhand des beschlossenen Kriterienkatalogs, dadurch ergeben sich naturgemäß schmalere Ausläufer und schmal zulaufende Radienflächen. Es ist fachlich nicht möglich und ergäbe eine rechtlich angreifbare und nicht genehmigungsfähige Bauleitplanung, wenn man von den ermittelten Flächen diese Teilflächen begradigen würde.
- Zu 3.: Siehe Abwägung zu UNB und Regionaler Planungsverband: Die Fläche 7.1 wird korrespondierend zu den Ausschlussflächen des RPV wieder zurückgenommen.
  Die genannten Bedenken sind somit ausgeräumt.
- Zu 4.: Die Teilfläche 7.2.1 steht im räumlichen Zusammenhang mit den übrigen Flächen der Konzentrationsfläche 7.2, so dass ein WKA auf Fläche 7.2.1 mit WKA auf den benachbarten Flächen wiederum visuell und räumlich eine Windparkkonfiguration ergibt. Die Teilfläche 7.2.1 verbleibt somit unverändert in der Planung
- Zu 5.: Siehe hierzu auch Abwägung zu 1. Die getroffenen Aussagen im Umweltbericht wurden von keiner sonstigen Fachbehörde in Frage gestellt.
- Zu 6 und 7.: Bei einem Ausschluss der Waldflächen wegen der o.g. Aspekte wäre der Spielraum für potenzielle WKA-Flächen so eingeschränkt, dass die Erreichung der von der Politik beschlossenen Klimaschutzziele nahezu unmöglich wäre.
- Wegen der erforderlichen Windgeschwindigkeiten wird zudem festgestellt, dass WKA auf erhobenen Standorten wirtschaftlicher zu betreiben sind, diese Kuppenlagen sind im Gemeindegebiet Essenbach überwiegend mit Wald- und Forstflächen bestanden. Weiterhin ist festzustellen, dass die o.g. dargestellte Problematik von den übrigen dafür relevanten Trägern und Behörden (Forstamt, Amt für Landwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde, Regionaler Planungsverband, Höhere Landesplanungsbehörde) nicht geteilt wird bzw. diesbezüglich und hinsichtlich der Aussagen des Umweltberichts keinerlei Bedenken oder Anregungen geäußert wurden.

Regierung von Niederbayern

- (gleichlautende Stellungnahme mit RPV!)

Zu 1. und 2.: Den Anregungen wird gefolgt, das o.g. Ausschlussgebiet des Regionalplans Landshut wird wieder berücksichtigt, die Konzentrationsfläche 7.1 wird an der Westgrenze entsprechend zurückgenommen, so dass sich keine Überschneidung mehr ergibt.

Regionaler Planungsverband

- Zu 1. und 2.: Den Anregungen wird gefolgt, das o.g. Ausschlussgebiet des Regionalplans Landshut wird wieder berücksichtigt, die Konzentrationsfläche 7.1 wird an der Westgrenze entsprechend zurückgenommen, so dass sich keine Überschneidung mehr ergibt.

Vodafone GmbH

- Die gekennzeichnete Ausschlusszone wird in der Planung berücksichtigt, die Konzentrationsfläche 7.1 dahingehend angepasst. Die Konzentrationsfläche 7.1 unterteilt sich dadurch in 3 Einzelflächen (Nr. 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3).

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 3 i.d.F. vom 17.09.2013**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 18.03.2014 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Eisenbahn-Bundesamt

- Die in der 7. Änderung des FNP dargestellten Abstände von 300 m betreffen die Bahntrasse und die begleitenden Stromleitungen.
  Für Fernstromleitungen allgemein wurde ein Abstand von 200 m festgelegt, da dies auch von den anderen Versorgungsträgern als ausreichend betrachtet wird. Einer nochmals differenzierten Abstandsregelung von 300 m für eigenständige Fernstromleitungen der Bahn AG wird deshalb nicht nachgekommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Zur Prüfung der Sichtbeziehung: Der Anregung kann gefolgt werden, das Thema wird im Umweltbericht im Kapitel Kultur- und Baudenkmäler integriert.
- Zur Prüfung der denkmalfachlichen Belange: Der Markt Essenbach ist der Auffassung, dass diese Belange, soweit sie in der vorbereitenden Bauleitplanung und ohne Feststehen von konkreten Standorten für WKA, fachlich ausreichend in Begründung und Umweltbericht abgehandelt wurden. Der Anregung, darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der denkmalfachlichen Belange in der nächsten Planungsebene erfolgen soll, kann in der Begründung nachgekommen werden. Die vorgeschlagene Formulierung wird in die Begründung integriert.
- Zu Bodendenkmalpflegerische Belange: Die beiden Stellungnahmen des BLFD widersprechen sich hierzu. In der einen Stellungnahme wird festgestellt, dass die Belange der Bodendenkmalpflege bereits vollständig berücksichtigt sind, in der anderen Stellungnahme wird noch einmal darauf hingewiesen (so wie bei der letzten Stellungnahme), dass eine Überprüfung der Bodendenkmale zu erfolgen hat. Hierzu ist festzustellen, dass bereits bei der letzten Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 14.05.2013 die Bodendenkmale bereits zusätzlich mit Hilfe des BayernViewers des BLFD noch einmal überprüft und im Plan- und Textteil entsprechend ergänzt worden sind. Deshalb ist die erneute Forderung hierzu nicht nachvollziehbar.

- Ansonsten erhält der Markt Essenbach seine bisherigen Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen des BLFD zum Vorentwurf und seiner bisherigen ausgelegten Entwürfe, weiterhin voll aufrecht.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 7. Änderung des FNP legt noch keine konkreten WKA-Standorte fest.
- Es wird davon ausgegangen, dass für ausreichende Windgeschwindigkeiten WKA mit Nabenhöhen von mindestens 140 m angestrebt werden. Inklusive des Rotors werden somit Gesamthöhen von mindestens 200 m erreicht werden, so dass, je nach Platzierung der WKA und der jeweiligen Geländehöhe, ggf. die genannten Höhenkoten überschritten werden.
  Dabei wird davon ausgegangen, dass überwiegend nur die Rotorblätter oder -spitzen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen können.
  Die Verträglichkeit der WKA-Standorte ist deshalb im Einzelfall von den jeweiligen Vorhabenträgern mit der Wehrbereichsverwaltung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation im Rahmen der Objekt-Genehmigungsplanung spezifisch zu prüfen.
- Eine Änderung der Planung ist hierdurch nicht veranlasst.

Vodafone GmbH

- Der Markt Essenbach nimmt die Planänderung zur Kenntnis und wird diese im Flächennutzungsplan mit 60 m Seitenpuffer aufnehmen.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 4 i.d.F. vom 18.03.2014**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen oder Einwendungen von mehreren Bürgern vorgebracht, diese wurden wie folgt in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.06.2014 abgewogen:

Stellungnahme 1

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis.
- Auf die vorstehend beschlossene Änderung des Kriterienkatalogs wird Bezug genommen. Dementsprechend gelten folgende einzuhaltende neuen Mindestabstände zu Siedlungsbereichen: 1.000 m zu Siedlungsbereichen im Innenbereich (bisher 800 m, also weiches Tabukriterium +200 m), 800 m zu Siedlungsbereichen im Außenbereich (bisher 500 m, also weiches Tabukriterium +300 m). Diese neuen Abstandsflächen werden nun auch für benachbarte Siedlungsflächen in den Gemeindegebieten Postau und Ergoldsbach zugrunde gelegt und in der Planung berücksichtigt. Die Abstandsflächen zum Gemeindegebiet Hohenthann verändern sich dadurch jedoch nicht, da dort bereits eine rechtskräftige FNP-Änderung zum Thema WKA besteht.
- Für das Grenzgebiet zu Ergolding ist zudem in der Planung auch der Beschluss des Marktgemeinderats Ergolding vom 05.06.2014 von Relevanz (mit Vergrößerung der Abstandsflächen 1.100 m zu Innenbereichsflächen, 1.000m zu Außenbereichsflächen) und zu berücksichtigen. Durch diese vergrößerten Abstandsflächen reichen nun die einzuhaltenden Abstände zu den Weilern Hader, Grandsberg, Glöcklberg und einem weiteren Weiler (nördlich Glöcklberg, östlich Hader) in das Gemeindegebiet von Essenbach hinein.
- Schallbelastung: Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans basierte bisher auf der Projektskizze Machbarkeitsstudie vom 01.07.2011. Darin wurde auch bereits die immissionsschutzrechtlichen Belange in Kapitel 5.2 für die möglichen Konzentrationsflächen grob vorab beurteilt und deren Verträglichkeit prognostiziert. Die dazu angenommenen Schallleistungspegel wurden dazu bewusst sehr konservativ gewählt, so dass die wenigen prognostizierten Bereiche mit möglichen Überschreitungen von 45 dB(A) nachts bei der evtl. späteren genauen Genehmigungsplanung und

der dort zu führenden genauen Nachweise erfahrungsgemäß niedriger liegen werden und durch technische Hilfsmittel sich weiter begrenzen lassen. Da der Flächennutzungsplan noch keine konkreten Standorte festlegt, kann hierzu keine genauere Festlegung getroffen werden. Zudem ist anzumerken, dass gemäß der TA-Lärm, des Windkrafterlasses der Bayerischen Staatsregierung und der Einschätzung der zuständigen SG des Landratsamts bei einem Abstand von 500 Metern zu Siedlungsbereichen im Außenbereich eine schallschutztechnische Verträglichkeit von WKA als allgemein voraussichtlich gegeben prognostiziert wird.
Bei den konkreten Genehmigungsanträgen für WKA ist im Rahmen der zu führenden Nachweise ein eigenes Schallschutztechnisches Gutachten und die Verträglichkeit der geplanten Anlage konkret nachzuweisen.
Die beschlossene Erhöhung der Abstände (hier zu Außenbereichen + 300 m = 800m) ergibt zudem hinsichtlich der Schallschutzbelange eine höhere Sicherheit und Optimierung der Planung, so dass eine Überschreitung der Werte, insbesondere in der Nacht, nicht mehr zu erwarten ist. Diese Bedenken sind somit ausgeräumt.

- Abstandsgrenzen: Die bisherige Festlegung der differenzierten Abstandsgrenzen (800 m/500m) basierte und orientierte auf den folgenden wesentlichen Planungsvorgaben:
  - Windkrafterlass der Bayerischen Staatsregierung, mit differenzierten Abständen gemäß TA-Lärm für Wohnflächen im Innenbereich, zu Siedlungsflächen als MD und im Außenbereich und zu Gewerbegebieten.
  - VGH-Urteile zur Differenzierung von Abstandsflächen vom 20.04.2012 Akz. 22 CS Akz. 12.310. und Folgeentscheidung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.01.2013 Akz. 22 CS 12-2297.
  - Abstände der Regionalplanung Landshut zu Vorrangflächen für Windkraftenergieanlagen.

  Insbesondere in den VGH-Urteilen wird zwingend eine Differenzierung von Mindestabständen zwischen Innenbereichsflächen und Außenbereichsflächen im FNP gefordert und eine einheitliche Festlegung von gleichen Mindestabständen für Innenbereichs- und Außenbereichsflächen abgelehnt. Dies hat dazu geführt, dass bei anderen vergleichbaren FNP-Projekten, welche ursprünglich gleiche Abstände für alle Siedlungsbereiche gesetzt hatten, im Laufe des Verfahrens differenziert werden mussten, um eine Rechtsfähigkeit der Bauleitplanung zu erlangen.
  Der Anregung gleicher Mindestabstände für Innenbereichs- und Außenbereichsflächen kann deshalb nicht nachgekommen werden. Jedoch wird mit der nun neuen Festlegung der Mindestabstände der Anregung insofern weitgehend entgegengekommen, in dem mit dem neuen Abstand von 800 m für Außenbereichsflächen nun der gleiche Abstand gesetzt wird, der gemäß TA Lärm für Innenbereichsflächen als ausreichend eingestuft wird.
- Optisch bedrängende Wirkung: Auch hier ist auf den Windkrafterlass der Bayerischen Staatsregierung hinzuweisen, dessen Empfehlungen einen Mindestabstand von 500 m für Außenbereichssiedlungen als ausreichend erachtet. Ebenso ist dieses Kriterium im Kriterienkatalog der 7. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. In Orientierung an fachliche Empfehlungen hierzu wird dort bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung als Mindestabstand die zweifache Höhe einer WKA angesetzt, dies bedeutet bei einer Narbenhöhe von 140 m (ca. Gesamthöhe WKA 200 – 210 m) ein Mindestabstand von ca. 420 m, somit ist der festgelegte Mindestabstand von 500 m hierfür fachlich vollkommen ausreichend. Mit der neuen Festlegung der Mindestabstände werden auch hinsichtlich dieses Kriteriums eine Vergrößerung des Abstands und eine signifikante Minimierung der befürchteten Auswirkung erreicht.
- Änderung/Zerstörung des Immobilien- bzw. Grundstückswerts: Der Wert einer Immobilie hängt von vielen Faktoren ab. Einflüsse durch örtliche und überörtliche behördliche Planung können nur dann zu Schadensersatzforderungen führen, wenn die Einflüsse und der Wertverlust wesentlich sind. Durch die Entfernung der möglichen WKA zu den Innenbereichsflächen von mindestens 800 m und mindestens 500 m zu Außenbereichsflächen, ist gemäß den einschlägigen Vorgaben (z.B. Windkrafterlass Bayern) eine relevante Beeinträchtigung des Immobilienwertes nicht zu erwarten. Zudem gibt es nach gültiger Rechtsprechung "keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass

der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben" (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 Akz. 4 B 195/97). (Siehe hierzu auch die Ausführungen im Windkrafterlass Bayern, Kapitel 8.2.16).
Mit der neuen Festlegung der Mindestabstände werden auch hinsichtlich dieses Aspekts eine Vergrößerung des Abstands und eine signifikante Minimierung der befürchteten Auswirkung erreicht.

- Minderung des Erholungswertes: Die Errichtung von WKAs stellt eine technische Neuerung dar, welche sicherlich auch eine optische Veränderung bedingen. Seitens des Gesetzgebers wurden zum derzeitigen Gesetzesstand durch die Regelungen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, WKA dem Außenbereich zugewiesen und damit eine Beeinträchtigung des außerörtlichen Landschaftsbilds durch WKA Kraft Gesetzes in Kauf genommen. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes könnte deshalb nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine "wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt" (BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, BauR 2004, 295). Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich zwar um eine seit Jahrhunderten gepflegte Kulturlandschaft, die von der Rechtsprechung geforderte besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegt im konkreten Einzelfall jedoch nicht vor.
- Zusammenfassend zeigt sich, dass mit der Veränderung der Planung, nämlich der beschlossenen Vergrößerung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, die genannten Bedenken weitestgehend ausgeräumt sind.

Stellungnahme 2

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis. Bezüglich der genannten Bedenken und Anregungen zu den Aspekten
  - 500 m Mindestabstand, größerer Abstand und Gleichbehandlung,
  - Schallschutz
  - Veränderung des Landschaftsbilds

  wird auf die oben genannten Ausführungen und Erläuterungen zu Ziffer 1. verwiesen, die hier gleichlautend gelten.
- Zur Anregung des Abstand H10 für WKA: Der Kabinettsbeschluss der Bayerischen Staatsregierung vom Februar 2014 ersetzt juristisch noch nicht die derzeitige Gesetzeslage des Baugesetzbuchs oder setzt diese außer Kraft. Nach derzeitigem Stand müssen WKA nach der aktuell noch gültigen Gesetzeslage von den Landratsämtern geprüft und genehmigt werden, bei Nichtvorliegen eines entsprechenden FNP werden WKA gemäß § 35 BauGB als privilegierte Bauvorhaben behandelt.
  Die „H10-Regelung“ und die sich daraus ergebenden Gesetzesänderungen im Bund und auf Landesebene werden erst frühestens im August 2014 in Berlin behandelt und voraussichtlich erst im Herbst umgesetzte werden können. Erst nach Beschluss einer Länderöffnungsklausel können die entsprechenden Gesetze, hier insbesondere die BayBO, durch die Bayerische Staatsregierung geändert werden.
  Eine Festsetzung der „H10-Regelung“ in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist fachlich nicht möglich, da dann keine einzige Konzentrationsfläche im Gemeindegebiet Essenbach mehr darstellbar wäre. Damit würde die Flächennutzungsplanänderung eine "Negativplanung" oder „Verhinderungsplanung“ darstellen und wäre somit nicht genehmigungsfähig.
- Mit der Veränderung der Planung, nämlich der beschlossenen Vergrößerung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, können die genannten Bedenken weitestgehend ausgeräumt werden. Der Anregung, die „H10-Regelung“ für die 7. Änderung des FNP anzuwenden, kann jedoch nicht gefolgt werden, da dies eine Verhinderungsplanung bedingen würde.

Stellungnahme 3

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahmen zur Kenntnis. Zu den genannten Aspekten
  - Mindestabstand 500 m
  - Verminderung der Wohnqualität
  - Wertminderung für den baulichen Bestand
  - Lärmproblematik

wird auf den o.g. Abwägungsvorschlag unter Ziffer 1. verwiesen, in der diesen Bedenken weitestgehend durch die Änderung der Planung Rechnung getragen wird.

- Schlagschatten und Schattenwurf: Die mögliche Schlagschattenproblematik wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zur Flächennutzungsplanänderung eingehend untersucht und eine allgemeine Verträglichkeit für die Konzentrationsflächen prognostiziert.
  Erst nach Feststehen der genauen Standorte wird das Thema Schlagschatten und Schattenwurf in den zu erbringenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten eingehender untersucht und nachgewiesen. Mögliche wesentliche Belastungen durch Schlagschatten oder Schattenwurf werden durch Auflagen bei der immissionsrechtlichen Genehmigung von WKA ausgeschlossen. Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und bis zu 30 Minuten pro Tag gelten nach der Rechtsprechung als zumutbar. Sofern diese Werte überschritten werden, müssen in die WKA Abschaltautomatiken eingebaut werden.
  Die Belastung durch Schlagschatten und Schattenwurf ist deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht weiter zu prüfen. Mit der neuen Festlegung der Mindestabstände werden jedoch auch hinsichtlich dieses Kriteriums eine deutliche Optimierung des Mindestabstands und eine signifikante Minimierung der befürchteten Auswirkung erreicht.
- Infraschall: Ab einem Abstand von ca. 250 m von einer WKA sind nach Aussagen von Immissionsschutz-Fachleuten im Allgemeinen keine wesentlichen Belästigungen durch Infraschall zu erwarten. Durch die Entfernung der möglichen WKA zu den Ortschaften von mindestens 800 m und mindestens 500 m zu Siedlungsbereichen im Außenbereich ist deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine weitere Prüfung zum Infraschall erforderlich oder geboten (siehe hierzu auch Windkrafterlass Bayern, Kapitel 8.2.8).
  Mit der Veränderung der Planung, nämlich der beschlossenen Vergrößerung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, können die genannten Bedenken weitestgehend ausgeräumt werden.

Stellungnahme 4

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis.
  Zu den genannten Bedenken und Anregungen wird auf die o.g. Abwägung zu Ziffer 1. bis 3. verwiesen. Mit der Veränderung der Planung, nämlich der beschlossenen Vergrößerung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, können die genannten Bedenken weitestgehend ausgeräumt werden.

Stellungnahme 5

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis.
  Auch diese Bedenken und Abwägungen sind bereits in den Abwägungen zu Ziffer 1. und 3. ausführlich behandelt und abgewogen worden.
  Eine Differenzierung der Mindestabstände zwischen Siedlungsbereichen im Innenbereich und Außenbereich ist gemäß den einschlägigen Fachvorgaben und der o. g. VGH-Urteile beizubehalten.
  Eine Gefährdung durch Lärmbelästigung kann durch die zu führenden emissionsrechtlichen Nachweise im Rahmen der Genehmigungsplanung bei WKAs ausgeschlossen werden, weiterhin minimieren die beschlossenen vergrößerten Mindestabstände die evtl. Auswirkungen deutlich.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.06.2014 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Landratsamt Landshut – SG 33

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.
  Bei der 7. Flächennutzungsplanänderung wurde der Windkrafterlass der Bayerischen Staatsregierung hinreichend berücksichtigt. Das Sachgebiet Tiefbauabteilung des LRA Landshut wurde ebenso am Verfahren beteiligt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München

- Zu Ziffern 1., 2., 4. – 7.: Kenntnisnahme.
- Zu 3.: Die 7. Änderung des FNP legt noch keine konkreten WKA-Standorte fest.
  Es wird davon ausgegangen, dass für ausreichende Windgeschwindigkeiten WKA mit Nabenhöhen von mindestens 140 m angestrebt werden. Einschließlich des Rotors werden somit Gesamthöhen von mindestens 200 m erzielt, so dass, je nach Platzierung der WKA und der jeweiligen Geländehöhe, die o. g. Windkoten in den Konzentrationsflächen 7.1 und 7.2 überschritten werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass überwiegend nur die Rotorblätter oder –spitzen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen können.
  Die Verträglichkeit der konkreten WKA-Standorte ist deshalb insbesondere in den Konzentrationsflächen 7.1 und 7.2 obligatorisch im Einzelfall von den jeweiligen Vorhabensträgern mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vertreten durch das Kompetenzzentrum Baumanagement München, eingehend zu prüfen.
  Durch die neu beschlossenen, vergrößerten, Mindestabstände verringern sich die Flächenanteile insbesondere in der Konzentrationsfläche 7.1 und auch 7.2 deutlich, so dass insgesamt auch hinsichtlich dieses Kriteriums von geminderten Auswirkungen auf das Radarstrahlungsfeld auszugehen ist..

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis.
  In der Begründung und im Umweltbericht wird bereits eingehend darauf hingewiesen, dass eine saP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WKA obligatorisch durchzuführen und nachzuweisen ist.

Bayerischer Bauernverband

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Regierung von Niederbayern – SG 24

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis. Von Seiten der Regierung von Niederbayern besteht somit Einverständnis mit dem Entwurf in der Fassung vom 18.03.2014.

Regionaler Planungsverband Landshut

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis. Von Seiten des Regionalen Planungsverbands Landshut besteht somit Einverständnis mit dem Entwurf in der Fassung vom 18.03.2014.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Der Markt Essenbach nimmt die o.g. Stellungnahme zur Kenntnis.
- Zu Bodendenkmalpflegerische Belange: Der Anregung wird nachgekommen, der Hinweis zu Art. 7 DSchG wird in der Begründung in Kapitel 5.4 ergänzt. Durch die neu beschlossenen Mindestabstände ergeben sich insbesondere im Bereich der Konzentrationsfläche 7.1 und der Fläche 7.4 deutlich geringere Flächenanteile. Dadurch sind dort einige Flächen mit Bodendenkmalen nun nicht mehr direkt betroffen. Dadurch werden die möglichen Auswirkungen auf bestehende Bodendenkmale nun deutlich gemindert.
- Zu Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Diese Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden, da diese unterstellt, dass eine Abwägung bisher ignoriert oder bisher abgelehnt wurde. Richtig ist, dass die Stellungnahmen des BLfD bei den bisherigen Verfahrensschritten stets eingehend geprüft und abgewogen wurden und auch Anregungen, zumindest in Teilen in der weiteren Planung aufgenommen und berücksichtigt wurden. Bei den Anregungen, denen der Gemeinderat nicht folgen wollte, wurde die Begründung der Ablehnung in der Abwägung dokumentiert. Deshalb

wird auf diese ausführlichen Stellungnahmen noch einmal hingewiesen und diese auch so aufrechterhalten.

- Der Vorwurf von „gravierenden Planungsmängeln“ wird aufgrund der bisherigen Abwägungen deshalb ebenso zurückgewiesen, auch aus der Kenntnis aus aktuellen und vergleichbaren Bauleitplanungen zum Thema WKA, in der vom BLfD keine diesbezüglichen Stellungnahmen oder Vorwürfe getätigt wurden, jedoch die Belange der Denkmalpflege in Begründung und Umweltbericht ebenso behandelt wurden und diese Planung bei der Genehmigung in keinster Weise moniert wurden. Hinsichtlich der baudenkmalpflegerischen Belange stellen die neu beschlossenen Mindestabstände, verbunden mit einer signifikanten Flächenanteilverringerung der Konzentrationsflächen, eine Optimierung der bisherigen Planung dar. Die vergrößerten Abstände und die reduzierte Anzahl von max. möglichen WKA tragen zu einer Minimierung der möglichen Auswirkungen auf Baudenkmale bei.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 5 i.d.F. vom 24.06.2014**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen oder Einwendungen von mehreren Bürgern vorgebracht, diese wurden wie folgt in der Marktgemeinderatssitzung vom 11.11.2014 abgewogen:

Stellungnahme 1

- Der Markt Essenbach nimmt die o. g. Stellungnahmen zur Kenntnis.
- Zur Stellungnahme 1 vom 14.08.2014:
  Die Stellungnahme ist sehr umfangreich und gliedert sich in die folgenden Themenschwerpunkte:

| **Kapitel, Inhalt der Stellungnahme** | **Seiten der Stellungnahme** |
|---|---|
| Vorbemerkung | 1-5 |
| | |
| I) Öffentliche Belange: | |
| 1.Naturschutz | 6-19 |
| 2.Landschaftsschutz | 20-25 |
| 3.Waldschutz | 25 |
| | |
| II) Private Belange: | |
| 1.Schallimmissionen | 25-27 |
| 2.Gebot der Rücksichtnahme | 27-29 |
| 3.Wertminderung | 29-32 |
| | |
| C.Brandschutz | 32-33 |
| D.Eiswurf | 32-35 |
| E.Windhöffigkeit, Wirtschaftlichkeit | 35-38 |

  Deshalb erfolgt die Abwägung möglichst kompakt zusammengefasst zu den o.g. jeweiligen Themen/ Kapiteln:
- Zu Vorbemerkungen
  In diesem Abschnitt sind bereits insbesondere folgende Argumentationen und Feststellungen fachlich nicht richtig bzw. nicht nachvollziehbar:
  - Seite 3, 3. Absatz: die Schlussfolgerung des RA aus der Tabelle des Kapitel 7 des Umweltberichts eine mangelnde Eignung der Teilfläche 1 herauszulesen ist nicht nachvollziehbar, da die Summe der Auswirkungen sich nicht signifikant von den übrigen Teilflächen unterscheidet. Deshalb kann auch nicht wie gefordert, die Teilflächen 7.1.1 und 7.1.2 aus der Planung herausgenommen werden, weil ohnehin genügend Flächen zur Verfügung stünden. Richtig ist vielmehr, dass alle Flächen, welche nach Abschichtung aller harten und weichen Tabukriterien gemäß dem Kriterienkatalog, verbleiben, als Konzentrationsflächen darzustellen sind.
  - Seite 4, erster Absatz: die Behauptung, dass die Gemeinde das Maximalmaß der Potenzialflächen ausgewiesen hat ist schlicht falsch, siehe hierzu die Abschichtung in den Kapiteln 1.3.1 bis 1.3.4 der Begründung.

- Seite 4 unten und Seite 5 , erster Absatz: hierzu wird festgestellt, dass sämtliche dargestellten Konzentrationsflächen des Marktes Essenbach, auf „weißen Flächen“ der Regionalplanung liegen und nicht mit den Tabuflächen des RPV Landshut kollidieren, siehe hier Nachweis in 1.3.2 der Begründung, in der dies im Plan dokumentiert ist. Diese weißen Flächen sind keine Ausschlussgebiete für WKA, sondern können gemäß Windkrafterlass (WKE) sehr wohl von en Gemeinden im Rahmen des Flächennutzungsplans beplant werden.

- I) Öffentliche Belange
- 1. Naturschutz

  In diesem Abschnitt sind insbesondere folgende Argumentationen und Feststellungen fachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar und somit zu kommentieren und klarzustellen:
  - Die Forderung, dass wegen der Belange des Artenschutzes die Flächen 7.1.1 und 7.1.2 pauschal herauszunehmen sind, sind aus dem geführten Vortrag und der Argumentation nicht nachvollziehbar. Dies auch hinsichtlich der Tatsache, dass die Planung und insbesondere die Ausführungen im Umweltbericht mit den Stellungnahmen und Anforderungen der Höheren (HNB) und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) konform gehen. Die Forderungen des RA Brauns, dass … „die Aussagen zum Thema Artenschutz unzureichend und dringend ergänzungsbedürftig sind“ entbehrt somit der fachlichen Grundlage.
  - Es gibt keine Verpflichtung, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Vorprüfung zur saP obligatorisch durchzuführen ist, dies beweisen zahlreiche aktuelle Vergleichsprojekte, bei denen die FNP-Änderung auch ohne saP rechtskräftig wurden. Insofern ist die Kritik, dass hier „lediglich eine Ersteinschätzung Artenschutz durchgeführt wurde“, nicht relevant. Zudem wurde diese Ersteinschätzung von der UNB eingehend geprüft und für das FNP-Verfahren als fachlich vollkommen ausreichend eingestuft.
  - Auch ist die vom RA für die Arten unerlässliche Raumuntersuchungsanalyse keine Grundleistung im Rahmen des Flächennutzungsplans.
  - Die vorgenommenen Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts zum Artenschutz (Sammlung und Auswertung der vorhandenen Informationen der Fachbehörden, bekannte Kartierungen Befragung lokaler Experten, Auswertung und Zusammenfassung der Ersteinschätzung Artenschutz, Auswertung der SaP von NarrRistTürk) sind somit für den FNP fachlich vollkommen ausreichend. Die Kritik, dass die Untersuchungen hinsichtlich der relevanten und kollissionsgefährdeten Arten unzureichend wären, ist fachlich falsch und wird hiermit zurückgewiesen.
  - Die Forderung, …“dass bereits auf der FNP-Ebene eine vollständige saP und ein Monitoring über ein Zeitraum von 1 Jahr durchzuführen wäre“ …. und ….“ …Es ist deshalb der planenden Gemeinde dringend anzuraten, die naturschutzrechtlichen Belange intensiv und ausführlich zu prüfen“…. sind fachlich falsch. Richtig ist vielmehr, dass diese Fach-Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanungen der WKA obligatorisch zu erbringen sind, und dann auch mehr Sinn machen, da dann die jeweiligen Standorte von WKA konkret feststehen.
  - Im Einzelnen ist aus den Ausführungen nicht nachvollziehbar, wie der RA zu der Aussage gelangt, dass die Unterlagen eindeutig die Nutzung des gesamten Gebietes durch den Rotmilan, den Uhu u.a. belegen.
  - Zudem wird kritisiert, dass sich der Umweltbericht nicht noch mit weiteren Arten, welche vorkommen könnten, beschäftigt habe und dies nachzuholen sei. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar, da primär neben Vögeln und Fledermäuse keine weiteren Arten oder Gruppen kollissionsgefährdet sind. Weiterhin wurden von HNB und UNB keine Notwendigkeit weiterer Tiergruppen gesehen und gefordert.
  - Auf Seite 9, oben, wird die „gartenzaunartige Aufreihung von 9 WKA“ als komplette Barriere angeführt. Dies ist falsch, da dies auf einen veralteten Planstand und auf die Standortplanung der EVE sich bezieht. Die aktuelle Planung des FNP, mit deutlich reduzierten Konzentrationsflächen bei 7.1.1 und 7.1.2 macht eine solche Aufreihung und ie genannte Anzahl schlicht unmöglich.

- Zur „Unzulänglichkeit der Prüfung durch das Büro NarrRistTürk“ ist folgendes anzumerken: Die Anlage im Umweltbericht ist ein Auszug aus der saP, welche das Büro NRT nicht für den FNP, sondern für die Standortkonzeption im Auftrag der EVE durchführt. Die Auszüge wurden dazu verwendet, um das Thema Wespenbussard und Uhu im Randbereich der Fläche 7.1.1 näher abzuklären. Di daraus abzuleitenden Aussagen sind für den FNP fachlich ausreichend und wurden so auch von den Fachbehörden akzeptiert.

Zusammenfassend lässt sich aus diesen Ausführungen des RA zum Naturschutz keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Planung ableiten.

- 2. Landschaftsschutz

  In diesem Abschnitt sind insbesondere folgende Argumentationen und Feststellungen fachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar und somit zu kommentieren und klarzustellen:
  - Zum angeführten Argument der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds und der Zerstörung des Erholungswertes ist folgendes anzumerken: Seitens des Gesetzgebers wurden durch die Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windkraftanlagen dem Außenbereich zugewiesen und damit eine Beeinträchtigung des außerörtlichen Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen kraft Gesetzes in Kauf genommen. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann deshalb nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine „wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt“ (BverwG, Beschluss v. 18.03.2003, BauR 2004, 295). Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich zwar um eine seit Jahrhunderten gepflegte Kulturlandschaft, die von der Rechtsprechung geforderte besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegt im konkreten Einzelfall jedoch nicht vor, es handelt sich eben nicht, auch bereits wegen der bestehenden aber allgemein eher gewohnten Vorbelastungen, hier um eine einzigartige Kulturlandschaft. Von einem besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild kann auch nicht ausgegangen werden, zumal durch Konzentration der ausgewiesenen Flächen eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert wird. Die Gefahr der Zerstörung des Landschaftsbildes durch den Bau von Zufahrtsstraßen besteht nicht, da bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf eine ressourcenschonende Erschließung geachtet wird. Durch die Entfernung der möglichen Windkrafträder zu den Ortschaften von mindestens 800 m in den Außenbereichen (500m + 300m) ist eine relevante wesentliche Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu erwarten. Hier spielen örtliche Faktoren eine größere Rolle.
  - WKA werden das Orts- und Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von WKA und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das BVerwG bereits im Urteil vom 18.02.1983 nicht nur als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds angesehen. Im Übrigen gilt es zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber WKA durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich wegen ihrer Eigenart und Funktion um eine besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25.6.19 – 8 S 2110/90 – BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können WKA dagegen nicht unzulässig machen. (OVG Bautzen, Urteil vom 18.5.2000 – 1 B 29/28 – NuR 2002, 162).
  - In diesem Zusammenhang, und mit dem Wissen der bereits bestehenden Vorbelastungen in dem Gebiet (große Schweinemastbetriebe, Hochspannungsleitungen, Kühlturm Kernkraftwerk, überwiegend geschlossene Fichtenforste, Straßen, Bahnlinie etc.), auch noch das Thema Tourismus anzuführen, ist doch sehr bemüht und nicht nachvollziehbar.
  - Die Argumentation, das u.a. diese visuellen Auswirkungen dazu geführt haben, das der RPV Landshut die Flächen 7.1.1 und 7.1.2 nicht in die Planung eingezogen hat, ist falsch. Wenn dem so wäre, hätte der RPV diese Flächen aus Gründen des Landschaftsschutzes / Landschaftsbilds als Tabuflächen ausgewiesen. Dies ist aber nicht der Fall.

- Im Rahmen des Umweltberichts wurde das Thema Landschaftsbild im Kapitel 4.6 fachlich ausreichend behandelt. Wenn dies zu „oberflächlich“ wäre, wäre dies sicher von den Fachbehörden des LRA und der RegvNB angemahnt worden.
- Zur Kritik der halbmondförmigen Anordnung von WKA um Kreut: bei der aktuellen, reduzierten Konzentrationsflächenausweisung ist diese Annahme nicht stichhaltig und übertrieben. Weite Teile des Sichtfelds von Nordwest bis nach Südwest sind im Entwurf (5. Auslegung) komplett frei von Konzentrationsflächen.
- Die angeregten Sichtbarkeitsanalysen sind keine verpflichtende und obligatorische Grundleistung für den FNP, da zudem im FNP auch keine Standorte festgelegt werden.
- Die Behandlung der bekannten und vermuteten Bodendenkmale Bereich von Konzentrationsflächen im Umweltbericht ist fachlich als ausreichend einzustufen. Die konkreten weiteren Schritte gemäß Art. 7 und 8 DSchG sind im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanungen, wenn Standorte der WKA bekannt sind, dort abzuhandeln und mit dem BLfD abzuklären.
- Die Feststellung, ob eine WKA eine nachteilige, die Bagatellgrenze überschreitende Wirkung auf ein Denkmal ausübt, lässt sich nur im Einzelfall treffen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.8.12 – 12 LB 170/11 – ZfBR 2013, 173<175)

Zusammenfassend lässt sich aus diesen Ausführungen des RA zum Landschaftsschutz keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Planung ableiten.

- 3. Waldschutz

  Bei den WKA handelt es sich um punktuelle Anlagen, die an sich relativ wenig Fläche beanspruchen. Insofern von einem „Zupflastern“ und einer Identitätsveränderung“ des Waldes durch WKA zu sprechen, ist auch aufgrund der Größe der Konzentrationsflächen und den dort vorhandenen Waldwegen nicht stichhaltig. Dies belegt auch die Machbarkeitsstudie, in der Aspekte Erschließung, notwendige Rodungen etc. untersucht wurden.

  Die Aspekte Erschließung und Minimierung von Rodungen etc. können erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung abzuhandeln und abzustimmen.

  Wald ist für WKA nicht (mehr) tabu. Stehen keine naturschutzrechtlichen Belange primär entgegen, ist die Vereinbarkeit dann mit dem Landeswaldrecht im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Dies kann jedoch nicht im FNP geleistet werden. Weiterhin gilt es hierzu anzumerken, dass die für den Wald zuständigen Fachbehörden in den bisherigen Auslegungen der Planung diesbezüglich keine Bedenken und Anregungen geäußert haben.

  Aus den Ausführungen des RA zum Waldschutz lässt sich keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Planung ableiten.

- II) Private Belange
- 1.Schallschutz

  In diesem Abschnitt sind insbesondere folgende Argumentationen und Feststellungen fachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar und somit zu kommentieren und klarzustellen:

  - Die Feststellung, dass davon auszugehen sei, dass die Werte der TA-Lärm überschritten werden ist nicht nachvollziehbar und nicht stichhaltig. Gemäß WKE werden Abstände von 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als unproblematisch angesehen. Im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes auf FNP-Ebene hat der Markt Essenbach für Flächen im Außenbereich zusätzlich 300 m festgelegt, so dass der Abstand nun 800 m beträgt.
  - Eine prognostische Untersuchung der Nachtimmissionswerte ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Dies ist bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei den konkreten Objektplanungen der WKA zu leisten.

  Aus den Ausführungen des RA zum Schallschutz lässt sich keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Planung ableiten.

- 2. Gebot der Rücksichtnahme

  In diesem Abschnitt sind insbesondere folgende Argumentationen und Feststellungen fachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar und somit zu kommentieren und klarzustellen:

  - Zur Kritik der visuellen Barriere in der Hauptblickrichtung der Mandanten um Kreut: bei der aktuellen, reduzierten Konzentrationsflächenausweisung der 5. Auslegung ist diese Annahme

nicht stichhaltig und übertrieben. Weite Teile des Sichtfelds von Nordwest bis nach Südwest sind komplett frei von Konzentrationsflächen, so dass dort keine WKA stehen können. Die Anzahl von WKA im Norden und im Süden ist durch die aktuelle Verkleinerung der Flächen minimiert.

- Zu dem beschließt der Markt Essenbach nun, dass aufgrund des Kriteriums Mindestgröße WKA-Flächen 5 ha die bisherigen Teilflächen 7.1.1a (2,657 ha) und 7.1.1c (4,454 ha) entfallen sollen, so dass hiermit diesen genannten Bedenken weitestgehend Rechnung getragen wird.

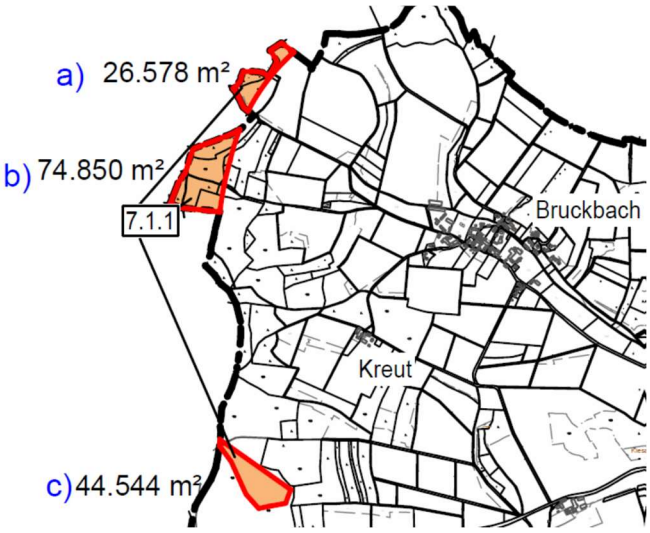


- Zur optisch bedrängenden Wirkung: Auch hier ist auf den Windkrafterlass der Bayerischen Staatsregierung hinzuweisen, dessen Empfehlungen einen Mindestabstand von 500 m für Außenbereichssiedlungen als ausreichend erachtet. Ebenso ist dieses Kriterium im Kriterienkatalog der 7. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. In Orientierung an fachliche Empfehlungen hierzu wird dort bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung als Mindestabstand die zweifache Höhe einer WKA angesetzt, dies bedeutet bei einer Nabenhöhe von 140 m (ca. Gesamthöhe WKA 200 – 210 m) ein Mindestabstand von ca. 420 m. Mit der neuen Festlegung der Mindestabstände, hier also 800m, werden auch hinsichtlich dieses Kriteriums eine Vergrößerung des Abstands und eine signifikante Minimierung der befürchteten Auswirkung erreicht. Allein der Umstand, dass zwei oder weitere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.7.2012 – 12 LA 105/11 – ZNER 2012, 441).
  Das OVG Münster hat für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert: Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihnen in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukämen. (OVG Münster Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 – BRS 70 Nr. 175).
  Das Dreifache der Gesamthöhe wäre also konkret ca. 600 – max. 630 m; mit dem festgelegten Abstand von 800 m u Wohnflächen im Außenbereich wird dieser Wert somit mehr als erfüllt.
- Dies gilt auch für das Thema evtl. Störung durch Nachtbefeuerung, die bei WKA über H 100m ausnahmslos gefordert werden. Die rot blinkenden Gefahrenfeuer stellen in der Dunkelheit ein weit sichtbares Element dar, jedoch liegen bezüglich der Auswirkungen auf den Menschen noch keine Untersuchungen vor. Es gibt deshalb keine belastbaren Kriterien für die Einschätzung, bei Unterschreitung welcher Distanz die Nachtbefeuerung eine benachbarte Wohnnutzung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780 m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet. (OVG Lüneburg Beschluss vom 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – NVwZ 2005, 233).

- Schlagschatten und Schattenwurf: Die mögliche Schlagschattenproblematik wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zur Flächennutzungsplanänderung eingehend untersucht und eine allgemeine Verträglichkeit für die Konzentrationsflächen prognostiziert. Erst nach Feststehen der genauen Standorte wird das Thema Schlagschatten und Schattenwurf in den zu erbringenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten eingehender untersucht und nachgewiesen. Mögliche wesentliche Belastungen durch Schlagschatten oder Schattenwurf werden durch Auflagen bei der immissionsrechtlichen Genehmigung von WKA ausgeschlossen. Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und bis zu 30 Minuten pro Tag gelten nach der Rechtsprechung als zumutbar. Sofern diese Werte überschritten werden, müssen in die WKA Abschaltautomatiken eingebaut werden. Die Belastung durch Schlagschatten und Schattenwurf ist deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht weiter zu prüfen. Mit der neuen Festlegung der höheren Mindestabstände erzielt auch hier der Markt Essenbach im Sinne des Vorsorgenden Immissionsschutzes hinsichtlich dieses Kriteriums eine deutliche Optimierung des Mindestabstands und eine signifikante Minimierung der befürchteten Auswirkungen.

Zusammenfassend lässt sich aus den Ausführungen des RA feststellen, dass die meisten genannten Punkte zum Thema der Rücksichtnahme abgewogen und ausgeräumt sind. Zudem wird mit dem Entfall der bisherigen Teilflächen 7.1.1a und 7.1.1c den genannten Bedenken hinsichtlich einer visuellen Barriere in der Hauptblickrichtung seiner Mandanten nun weitestgehend Rechnung getragen.

- 3.Wertminderung

  Der Wert einer Immobilie oder eines Grundstücks hängt von vielen Faktoren ab. Einflüsse durch örtliche und überörtliche behördliche Planung können nur dann zu Schadensersatzforderungen führen, wenn die Einflüsse und der Wertverlust wesentlich sind. Durch die Entfernung der möglichen WKA zu den Innenbereichsflächen von mindestens 800 m und mindestens 500 m zu Außenbereichsflächen, ist gemäß den einschlägigen Vorgaben (z.B. Windkrafterlass Bayern) eine relevante Beeinträchtigung des Immobilienwertes nicht zu erwarten.

  Zudem gibt es nach gültiger Rechtsprechung "keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben" (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 Akz. 4 B 195/97). (Siehe hierzu auch die Ausführungen im Windkrafterlass Bayern, Kapitel 8.2.16)

  Mit der neuen erhöhten Festlegung der Mindestabstände werden auch hinsichtlich dieses Aspekts eine Vergrößerung des Abstands und eine signifikante Minimierung der befürchteten Auswirkung erreicht.

  Verschlechterung des Lebensstandortes: Als grober Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung wird in der Rechtsprechung argumentiert, dass bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der WKA keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einer derzeitigen Gesamthöhe von ca. 200 m einer WKA würde dies bereits bei einer Mindestentfernung von 600 m keine relevante Beeinträchtigung mehr bedeuten. Die Flächennutzungsplanung sieht jedoch eine Mindestentfernung von 800 m zu den Außenbereichsflächen vor, so dass im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens diesbezüglich keine weitere Prüfung erforderlich ist.

  Wegen der großen Mindestabstände einer möglichen WKA zur Bebauung ist auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Belastungen keine andere Beurteilung hinsichtlich einer wesentlichen Beeinträchtigung durch eine mögliche WKA geboten.

  Zusammenfassend lässt sich aus den Ausführungen des RA zu diesem Thema keine pauschale Veranlassung zur Änderung der bisherigen Planung ableiten. Zudem wird mit dem Entfallen der bisherigen Teilflächen 7.1.1a und 7.1.1.c auch diesem Aspekt weitestgehend Rechnung getragen bzw. die Bedenken ausgeräumt.

- C. Brandschutz

Das Thema des Brandschutzes kann nicht auf FNP-Ebene abgehandelt werden. Diesbezügliche Anregungen und Hinweise sind bei den bisherigen 5 Auslegungen der Planung von keinem Träger öffentlicher Belange vorgetragen worden.
Die genannten Anregungen und Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsanträge der WKA mit den dafür zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

- D. Eiswurf
  Das Thema Eiswurf ist im FNP im Kriterienkatalog bereits berücksichtigt, jedoch gilt für dieses Kriterium die jeweilige Einzelfallbetrachtung. Die genannten Anregungen und Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsanträge der WKA mit den dafür zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
- E. Windhöffigkeit, Wirtschaftlichkeit
  In diesem Abschnitt sind insbesondere folgende Argumentationen und Feststellungen fachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar und somit zu kommentieren und klarzustellen:
  - Der FNP stützt sich nicht allein auf die Werte des Windatlas, sondern bezieht sich zudem auch auf die Windprognose der Machbarkeitsstudie. Diese Angaben sind für Aussagen auf der FNP-Ebene fachlich vollkommen ausreichend, belegt auch durch die Tatsache, dass von keiner einzigen Fachbehörde dies im Verfahren angemahnt worden wäre.
  - Im Kriterienkatalog wurde ein Wert von mind. 5m/ s festgelegt. Dies deckt sich auch mit den Annahmen des RPV Landshut.
  - Natürlich sind konkrete Nachweise der Windgeschwindigkeit pro Standort einer WKA durch einschlägige und längere Messungen erforderlich. Dies aber erst im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen und Genehmigungsanträge von WKA.
  - Insofern ist es nicht stichhaltig und auch falsch, hieraus das Fehlen des Privilegierungstatbestands herzuleiten und eine Streichung der Konzentrationsflächen 7.1.1 und 7.1.2 zu fordern.

  Zusammenfassend lässt sich aus den Ausführungen des RA zu den o.g. Themen C. bis E. keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Planung ableiten.
- Zur ergänzenden Stellungnahme 2 vom 19.08.2014:
  Zur Stellungnahme und Argumentation bzgl. der Teilflächen 7.1.1 wird folgendes angemerkt:
  - Die südlichste Teilfläche der Fläche 7.1.1 ist nur ca. max. 400 m von der Fläche 7.1.2 entfernt, so dass bei Realisierung von WKA, und je nach Anordnung (idR Abstand WKA untereinander mind. ca. 500 m) sich daraus ein räumlicher Zusammenhang ableiten lässt. Dies gilt auch für die beiden nördlichen Teilflächen 7.1.1 die voneinander nur ca. 140 m entfernt sind.
  - Die einzelnen Flächen stehen somit sehr wohl noch in einem räumlichen Zusammenhang, so dass bei Aktivierung dieser Teilflächen mit WKA räumlich und visuell eine Windparkähnliche Konfiguration durchaus möglich wäre.
  - Auch die Teilflächengröße von mind. 5 ha bedeutet nicht zwingend, dass dort nur eine WKA entstehen kann.
  - Eine Übernahme der Mindestgröße von 10 ha gemäß RPV Landshut ist nicht zwingend, sondern kann von der Gemeinde im Kriterienkatalog frei definiert werden.
  - Da die Teilflächen 7.1.1a und 7.1.1c jedoch eine Fläche < 5 ha aufweisen, werden diese beiden Flächen aus der Planung herausgenommen. Es verbleibt lediglich die Teilfläche 7.1.1b mit einer Fläche > 5 ha.

  Mit dem oben genannten Abwägungsvorschlag und der Herausnahme der beiden oben aufgeführten Teilflächen werden die Bedenken und Anregungen der ergänzenden Stellungnahme ausreichend berücksichtigt.

Stellungnahme 2 (Zusammenfassung mehrerer Stellungnahmen - verspäteter Eingang)

- Die o. g. Stellungnahmen von Bürgern werden zur Kenntnis genommen.
  Da die Stellungnahmen sind hinsichtlich ihrer genannten Bedenken und Anregungen nahezu identisch werden sie zusammenfassend wie folgt behandelt und abgewogen:
  Aktuell kann noch vom Marktgemeinderat kein (vorzeitiger) Feststellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans geführt werden, da aufgrund der Beachtung der sonstigen Abwägungen eine erneute, verkürzte Auslegung der Planung ohnehin erforderlich wird.

Das angeregte Abwarten auf das Inkrafttreten der "10 H-Regelung" käme quasi einem Aufhebungsbeschluss der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gleich und kann somit nicht gefolgt werden. Der Markt Essenbach hat auf der Grundlage des BauGB (insbesondere des § 35) und insbesondere auch auf der Grundlage des Windkrafterlasses der Bayerischen Staatsregierung von 2011 (der bisher nach wie vor gültig ist) die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und ist gewillt diese gemäß diesem Aufstellungsbeschluss, und auch im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes gegenüber seinen Bürgern, weiter zu führen.
Im Übrigen würde ein weiteres Abwarten auf die "10 H-Regelung" bedeuten, dass dann bis auf Weiteres die Privilegierung nach § 35 BauGB gelten würde. Dies hätte zur Folge, dass ein jetzt eingereichter Bauantrag für eine WKA nach der geltenden Gesetzeslage und dem gemäß Windkrafterlass empfohlenen Abstandsflächen vom LRA Landshut zu bewerten ist. Das wiederum bedeutet, dass WKA mit einem Mindestabstand von 500 m zu Wohnflächen im Außenbereich genehmigungsfähig wären, was eine deutliche Verschlechterung der Abstandsflächen gegenüber der Zielsetzung des Marktes Essenbach (800 m) darstellt.
Bezüglich der angesprochenen Bedenken hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten ist anzumerken, dass die Grobprognose auf FNP-Ebene eines wirtschaftlichen Betriebs von WKA aufgrund der Prognose-Werte des Windatlas Bayern und der Machbarkeitsstudie für alle geplanten Konzentrationsflächen wohl gegeben ist. Genauere Untersuchungen und Windmessungen hierzu sind dann erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanungen zu führen. Den genannten Bedenken und Anregungen kann somit nicht nachgekommen werden.

Stellungnahme 3 (verspäteter Eingang)

- Die o. g. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
  Die Bedenken und Anregungen zur 10 H-Regelung sind bereits in o.g. zusammenfassender Abwägung behandelt worden und gelten hier gleichlautend.
- Zu den vorgebrachten Bedenken für die Vögel und Fledermäuse ist anzumerken, dass diese artenschutzrechtlichen Aspekte im Rahmen der FNP-Änderung fachlich ausreichend im Umweltbericht behandelt und gewürdigt wurden und diese Inhalte mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen (saP) können dann erst nach Feststehen konkreter Standorte geführt werden und sind dann auch obligatorisch im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsanträge zu erbringen und die jeweiligen Ergebnisse zum Konfliktpotenzial und möglichen Vermeidungsmaßnahmen eingehender mit den Naturschutzbehörden weiter abzustimmen.

Stellungnahme 4 (verspäteter Eingang)

- Die o. g. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Infraschall: Ab einem Abstand von ca. 250 m von einer WKA sind nach Aussagen von Immissionsschutz-Fachleuten im Allgemeinen keine wesentlichen Belästigungen durch Infraschall zu erwarten. Durch die vergrößerte Entfernung der möglichen WKA zu den Ortschaften von mindestens 1.000 m und mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen im Außenbereich gegenüber den Abständen gemäß Windkrafterlass Bayern erzielt der Markt Essenbach auch bezüglich des Themas Infraschall vorsorgenden Immissionsschutz für seine Bürger. Deshalb ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine weitere Prüfung zum Infraschall erforderlich oder geboten. (siehe hierzu auch Windkrafterlass Bayern, Kapitel 8.2.8)
- Waldflächen und Bodenverdichtung: Die genannten Bedenken wurden von den dafür zuständigen Ämtern und Fachbehörden (WWA, Amt für Landwirtschaft, Forstamt) nicht geteilt bzw. genannt.
  Die Themen sparsamer Flächenverbrauch, Minimierung der erforderlichen Rodungen und Bodenverdichtung und die Auswirkungen auf die Schutzgüter und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sind auf FNP-Ebene im Umweltbericht bereits allgemein abgehandelt worden. Eine eingehendere Behandlung und Lösung kann erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanungen mit konkreten Standorten erfolgen.
- Die weiteren Bedenken und Anregungen sind identisch mit den o.g. zusammengefassten Stellungnahmen und wurden dort bereits zusammenfassend behandelt und abgewogen.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 11.11.2014 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Gemeinde Hohenthann

- Der Markt Essenbach nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.
  Der erhöhte Schutzabstand von zusätzlich 250 m als Einzelfallregelung für die Ortschaft Weihenstephan war bisher nicht bekannt und wurde noch einmal eingehend überprüft. Daraus ergibt sich, dass dieser Abstand von 1.050 m an den westlichen Rand der Konzentrationsteilfläche 7.1.2 hineinwirkt, siehe Planausschnitt:

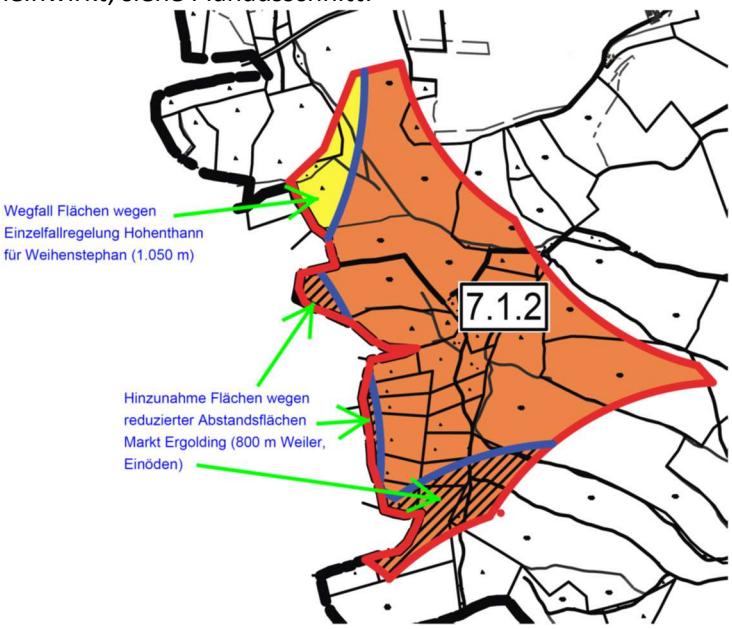


  Die Konzentrationsfläche 7.1.2 wird am westlichen Rand dementsprechend zurückgenommen, so dass der von Gemeine Hohenthann festgelegte Schutzabstand eingehalten wird. Die bisherige Konzentrationsfläche verkleinert sich in diesem Bereich um ca. 5,51 ha.

Bayerischer Bauernverband

- Der Markt Essenbach nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.
- Zu den ersten beiden Absätzen der Stellungnahme ist anzumerken, dass die dort genannten Aspekte nicht die Flächennutzungsplan-Änderung primär betreffen. Diese Punkte sind bei den jeweiligen konkreten Bauanträgen spezifisch und planerisch zu lösen.
- Zum 3. Absatz der Stellungnahme wird auf die vom Marktgemeinderat Essenbach vergrößerten Abstandsflächen zu bereits bestehenden Siedlungsflächen hingewiesen. Weiterhin gilt für die Anregung und die sonstigen Flächen im Außenbereich das Rücksichtnahmegebot. Das bedeutet, dass wenn ein Aussiedlerhof oder ähnliches zuerst angesiedelt wurde, eine evtl. spätere WKA in ihrer Genehmigungsplanung entsprechend Rücksicht auf dort bestehende Wohnnutzung gemäß den Anforderungen der TA Lärm nehmen muss. Umgekehrt: sollte die WKA bereits bestehen und erst darauf folgend Aussiedlerhöfe oder ähnliches in deren Nähe realisiert werden, hat diese nachfolgende Nutzung entsprechend Rücksicht auf die WKA und die immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Abstände zu berücksichtigen.
- Eine Veränderung der Planung ist durch die Stellungnahme nicht veranlasst.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

- Der Markt Essenbach nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.
- Zu 1.: Der LBV erkennt an, dass durch die Reduzierung der Flächen auch das Gefährdungspotenzial für die AB Fauna prinzipiell minimiert wird.
- Zu 2.: Mit der Herausnahme der beiden kleinen Teilflächen 7.1.1a und 7.1.1c wird diesen Bedenken und Anregungen weitestgehend nachgekommen. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.

Wehrbereichsverwaltung Süd

- Der Markt Essenbach nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.
- Zu den Ziffern 1., 2., 4. – 7.: Kenntnisnahme.
- Zu 3.: Die 7. Änderung des FNP legt noch keine konkreten WKA-Standorte fest. Es wird davon ausgegangen, dass für ausreichende Windgeschwindigkeiten WKA mit Nabenhöhen von mindestens 140 m angestrebt werden. Einschließlich des Rotors werden somit Gesamthöhen von mindestens 200 m erzielt, so dass, je nach Platzierung der WKA und der jeweiligen Geländehöhe, die o. g. Windkoten in den Konzentrationsflächen 7.1 und 7.2 überschritten werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass überwiegend nur die Rotorblätter oder –spitzen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen können. Die Verträglichkeit der konkreten WKA-Standorte ist deshalb insbesondere in den Konzentrationsflächen 7.1 und 7.2 obligatorisch im Einzelfall von den jeweiligen Vorhabensträgern mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vertreten durch das Kompetenzzentrum Baumanagement München, eingehend zu prüfen.
- Durch die vergrößerten Mindestabstände der 5. Auslegung haben sich die Flächenanteile insbesondere in der Konzentrationsfläche 7.1 und auch 7.2 bereits deutlich verringert, so dass insgesamt auch hinsichtlich dieses Kriteriums von geminderten möglichen Auswirkungen auf das Radarstrahlungsfeld auszugehen ist.
  Durch die nun beschlossene Herausnahme der kleinen Teilflächen 7.1.1a und 7.1.1c wird diesen Bedenken und Anregungen noch weitgehender entsprochen und evtl. mögliche Störkonflikte weiter minimiert.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Der Markt Essenbach nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.
- Zu Bau- und Kunstdenkmalpflegerischen Belangen: Die Kritik, dass die Fernwirkung von Windkraftanlagen auf vorhandene Baudenkmäler nicht berücksichtigt worden ist, kann nicht nachvollzogen werden. Im entsprechenden Kapitel des Umweltberichts wird sehr wohl eingehend auf die mögliche Fernwirkung ausreichend Bezug genommen.
  Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplans um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, die zudem keine konkreten Standorte, sondern lediglich Konzentrationsflächen festlegt, kann hieraus eine jeweilige Genehmigungsfähigkeit konkreter WKA-Standorte nicht abgeleitet werden. Diese konkreten Nachweise und Untersuchungen sind bei den jeweiligen Genehmigungsanträgen, bei Feststehen der Standorte, zu führen. Dies gilt auch dann für den geforderten Untersuchungsradius von 15 km, der von der Fachbehörde hierzu vorgeschlagen wird.
  Bereits bei der letzten Abwägung wurde ebenso bereits eingehend klargestellt, dass die jeweiligen Stellungnahmen des BLFD ausreichend geprüft und abgewogen wurden.
- Zu Bodendenkmalpflegerischen Belangen: Diese Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden, da bereits bei der letzten Abwägung dieser Anregung nachgekommen wurde und der Hinweis zu Art.7 DSchG in der Begründung in Kapitel 5.4 eingehend vermerkt wurde.

Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde

- Der Markt Essenbach nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.
- Die Stellungnahme wurde mit dem Sachgebiet und der Baujuristin des Landratsamts Landshut bei einem Gesprächstermin am 30.09.2014 eingehend erörtert und näher abgestimmt.
- Zu 1.: Den diesbezüglichen Bedenken und Anregungen wird durch die Neufestlegung der Abstände wie folgt ausreichend entsprochen und nachgekommen:
  - Wohnbauflächen: 800 m (hartes Tabukriterium) + 250 m (weiches Tabukriterium)
  - = 1.050 m
  - Gemischte Bauflächen (MD, MI): 500 m (hartes Tabukriterium) + 500 m (weiches Tabukriterium) = 1.000 m
  - Wohnbebauung im Außenbereich: 500 m (hartes Tabukriterium) + 300 m (weiches Tabukriterium) = 800 m
  - Wohnnutzung in Gewerbegebieten: 300 m (hartes Tabukriterium) + 450 m (weiches Tabukriterium) = 750 m

- Zu 2.: Die o.g. Kritik, dass bezüglich des Themas „substanzieller Raum“ in der Begründung nur mit absoluten Zahlen argumentiert wird, ist nicht nachvollziehbar.
  Wir stellen fest, dass die einzelnen Schritte der Abschichtung und Abwägung, wie die Konzentrationsflächen ermittelt wurden, in den Kapiteln 1.3.1 bis 1.3.4 ausführlich dargestellt und erläutert sind. Die im Kapitel 1.3.5 dargestellten Zahlen und Prozentwerte sind ein zusammenfassendes Fazit und haben richtigerweise primär Indizfunktion für die Beurteilung.
  Es wird geprüft, das Kapitel 1.3.5 gemäß den genannten Empfehlungen und Anregungen anzupassen und zu ergänzen.
- Zur Empfehlung, die Erhöhung der weichen Tabuzonen bei Siedlungen ausführlicher zu begründen, wird folgendes angemerkt:
  Im Vergleich zur 4. Auslegung wurde hierzu bewusst eigens ein neues Kapitel 5.2 - Begründung der größeren und einheitlich festgelegten Schutzabstände für WA, MD/ MI und der größeren Abstände bei Flächen im Außenbereich – dargestellt und die Abstände hier auch ausführlich begründet. Dabei nimmt darin insbesondere der letzte Spielstrich bereits auf den vorsorgenden Immissionsschutz bereits Bezug, so dass hier nicht nur städtebauliche und landschaftsplanerische Aspekte aufgeführt wurden. Die Argumentationen im Kapitel 5.2 werden dahingehend noch etwas ausführlicher dargestellt.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 6 i.d.F. vom 11.11.2014**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen oder Einwendungen von einer Familie vorgebracht, diese wurden wie folgt in der Marktgemeinderatssitzung vom 25.07.2023 abgewogen:

Stellungnahme 1

- Zu I.: Der Kriterienkatalog wurde noch einmal überprüft und überarbeitet. In der aktuellen Abschichtung wird die Mindestgröße der einzelnen Konzentrationsflächen auf mindestens 10 ha definiert. In der aktuellen Entwurfsfassung entfällt somit auch die ehemalige KF 7.1.1 B, es verbleibt nur noch die große südliche KF 7.1 (bisher 7.1.2) in der FNP-Änderung.
  Somit wird dem Antrag diesbezüglich voll entsprochen.
- Zu II.: Der Verweis auf die 10H-Regelung vom 21.11.2014 ist aktuell nicht mehr zielführend. Für die 10H-Regelung wurde am 16.11.2022 eine Teillockerung beschlossen, die eine Weiterentwicklung vom bisherigen 10H darstellt und neue Ausnahmen definiert. Die Lockerungen der 10H-Regel bedeuten, dass z.B. in Wäldern, nahe Gewerbegebieten, entlang Autobahnen, Bahntrassen und Windvorrang- sowie Vorbehaltsgebieten der Abstand der Windräder zur Wohnbebauung auf 1000 Meter reduziert werden kann. In Windvorranggebieten sollte zudem ab Juni 2023 der Abstand sogar auf rund 800 Meter zu Wohnbebauung gemäß der Vorgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verringert werden können.
  Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das aktuelle WindBG und die aktuellen Fortschreibungen zum BauGB (§245e BauGB, § 249 BauGB) damit andere gesetzliche Rahmenbedingungen gegenüber der 10H-Regelung erzeugen und diese Regelung faktisch ersetzen.
- Zu III.: Die hier genannten Bedenken und Postulierungen sind aus den folgenden Gründen fachlich nicht nachvollziehbar und somit haltlos:
  - die Gemeinde hat eben NICHT alle möglichen Potenzialflächen ausgewiesen, sondern mittels weicher Restriktionskriterien die auszuweisenden Konzentrationsflächen auf lediglich ca. 45% der potenziell möglichen Flächen signifikant reduziert.
  - Insofern erfolgte sehr wohl dadurch eine Einzelfallbetrachtung der Flächen, weiterhin wird durch die erhöhten Mindestflächengrößen der Konzentrationsflächen die Gesamtfläche gegenüber dem letzten Entwurfsstand noch einmal reduziert.

- Diese Flächen müssen jedoch eine ausreichende Windhöffigkeitsprognose laut Energie-Atlas aufweisen, anderenfalls wäre bei Ausweisung von Schwachwindflächen dies eine Verhinderungsplanung, was die Gemeinde faktisch nicht betreiben darf.

- Insofern ergibt sich aus II. und III. keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 25.07.2023 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern

- Da diese Stellungnahme bereits schon einmal eingehend abgewogen wurde, wird die bisherige Stellungnahme insoweit voll aufrechterhalten und lautete wie folgt:
- Zu 1.: Die DFS wurde bereits als Träger im Verfahren beteiligt.
  Die evtl. Betroffenheit wurde zwischenzeitlich mit dem DGC Albatros Landshut e.V. abgeklärt. Der geringste Abstand zwischen der Konzentrationsfläche 7.4 und dem Schleppgelände wurde im BayernAtlas ermittelt, demgemäß beträgt die geringste Entfernung ca. 880 Meter. Vom Ansprechpartner der DGC Albatros wurde ein Mindestabstand zum Schleppgelände von 600 m gefordert. Der o.g. ermittelte Abstand liegt weit über dieser Anforderung, somit ist eine Betroffenheit nicht gegeben und eine weitere Beteiligung der DGC im Verfahren nicht erforderlich. Weiterhin ergibt sich keine Änderung der Planung.
  Ergänzung: In der aktuellen Planung wird die bisherige KF 7.4 nicht mehr ausgewiesen, somit sind die diesbezüglichen Hinweise und Abstimmung mit dem o.g. Verein gegenstandslos.
- Zu 2.: Kenntnisnahme.
- Zu 3.: Kenntnisnahme. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans legt noch keine konkreten Standorte fest. Die konkrete Einzelfallprüfung ist im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren abzuhandeln. Eine Änderung der Bauleitplanung ist hierdurch nicht veranlasst.
- Zu 4.: Kenntnisnahme. Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde bereits am Verfahren beteiligt.

Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde

- Mittlerweile haben sich die Vorgaben und Rahmenbedingungen geändert, so dass der Verweis auf die damalige 10H-Regelung vom 21.11.2014 nicht mehr aktuell und differenziert zu betrachten ist. Für die 10H-Regelung wurde am 16.11.2022 eine Teillockerung beschlossen, die eine Weiterentwicklung vom bisherigen 10H darstellt und neue Ausnahmen definiert.
  In Windvorranggebieten war auch schon vorgesehen, dass zudem ab Juni 2023 der Abstand sogar auf rund 800 Meter zu Wohnbebauung gemäß der Vorgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verringert werden könnte.
- Das aktuelle WindBG und die aktuellen Fortschreibungen zum BauGB (§245e BauGB, § 249 BauGB) schaffen zudem andere gesetzliche Rahmenbedingungen gegenüber der 10H-Regelung und ersetzen diese faktisch.
  Insofern ist es auch prinzipiell möglich, die Entwurfsplanung zur 7. FNP-Änderungen mit moderaten Veränderungen gegenüber dem letzten Stand 11.11.2014 fortzuschreiben und neu auszulegen.

Markt Ergolding

- Mittlerweile haben sich die Vorgaben und Rahmenbedingungen geändert, so dass der Verweis auf die damalige 10H-Regelung vom 21.11.2014 nicht mehr aktuell und nicht mehr zielführend ist. Für die 10H-Regelung wurde am 16.11.2022 eine Teillockerung beschlossen, die eine Weiterentwicklung vom bisherigen 10H darstellt und neue Ausnahmen definiert.
  In Windvorranggebieten war auch schon vorgesehen, dass zudem ab Juni 2023 der Abstand sogar auf rund 800 Meter zu Wohnbebauung gemäß der Vorgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verringert werden könnte.
- Das aktuelle WindBG und die aktuellen Fortschreibungen zum BauGB (§245e BauGB, § 249 BauGB) schaffen zudem andere gesetzliche Rahmenbedingungen gegenüber der 10H-Regelung und ersetzen diese faktisch.

- Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Markt Ergolding nun selbst seit Dezember 2022 einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Nr. 1 zu WKA wieder betreibt und den Vorentwurf im Februar/ März 2023 ausgelegt hat. Dabei agiert der Markt Ergolding mit zusätzlichen Pufferabständen zu Siedlungsgebieten, die mit 1000m zu Wohnbebauung, 900m zu gemischten Flächen und 800m zu Außenbereichsflächen sich ebenso nicht an der 10H-Regelung, sondern eher eng und konform am WindBG und dem §249 BauGB orientieren.
- Insofern ist die o.g. Stellungnahme nicht zu berücksichtigen und führt zu keiner grundlegenden Veränderung der Planung bei der Fortschreibung des Entwurfs

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Zu Sichtanalyse: Dem erneuten Hinweis auf eine Sichtanalyse kann wie bisher schon begründet nicht gefolgt werden. Zu einen ist zu beachten, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan keine genauen Standorte für die Windenergieanlagen festlegt, und somit eine genauere Sichtachsen- bzw. Sichtbeziehungsanalyse auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht machbar ist, sondern eher im Rahmen jeweiliger konkreter Bauanträge, bei denen dann die Standorte konkret dargestellt sind. Zum anderen aber insbesondere auch, da im Zuge der aktuellen Energiewende es allgemein zu einem deutlichen Umdenken kam. Die Anforderungen hinsichtlich der Denkmalschutz-Aspekte wurden dabei deutlich reduziert, so dass für das Projekt und die örtliche Situation sich voraussichtlich keine spezifischen Anforderungen oder unüberwindbare Kriterien für den FNP ergeben. Aus der Abstimmung mit Unteren Denkmalschutzbehörden benachbarter Landkreise wurde aktuell in Scoping-Terminen zur gleichen Thematik bestätigt und erläutert, dass eine Sichtanalyse nur für benachbarte und landesweit überragende „1A“-Baudenkmale (z.B. Wieskirche) als adäquat im Rahmen eines FNP eingestuft wird.
- Zu den Bodendenkmalen: Die Teilfläche 7.1.1 wird in der Fortschreibung des Entwurfs nicht mehr ausgewiesen.
  Zur Teilfläche 7.1.2 (künftig 7.1) erfolgte eine aktuelle Auswertung der Bodendenkmale Stand 4/2023 aus dem BayernAtlas. Diese Ergebnisse werden mit den o.g. Hinweisen abgeglichen und redaktionell im Entwurf angepasst.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 7 i.d.F. vom 25.07.2023**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen oder Einwendungen von einer juristischen Person vorgebracht, diese wurden wie folgt in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.10.2023 abgewogen:

Stellungnahme 1

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den aufgeführten Bedenken und Hinweisen wird Folgendes festgestellt und angemerkt:
- Die Ausweisung der Konzentrationsflächen erfolgte in den bisherigen 7 Entwürfen ausschließlich anhand des beschlossenen Kriterienkatalogs und den darin definierten und dokumentierten harten und weichen Kriterien. Parzellengrenzen, Eigentumsverhältnisse und Erschließungsfragen können dabei kein Kriterium bilden, da diese Aspekte auf der FNP-Ebene nicht von Relevanz für die Ausweisung von KF sein können.
  Dabei wird festgestellt, dass die o.g. Parzellen der Stiftung nahezu vollständig innerhalb liegen, nur ein Teilbereich der Fl.-Nr. 889 wäre ausgeschlossen.
- Die o.g. Kritik zur Nichtnachvollziehbarkeit und dem „nicht gerechtfertigt erscheinen“ sind fachlich nicht nachvollziehbar.
  Die im Kriterienkatalog gewählten Mindest- und Zusatzabstände sind in den Unterlagen ausreichend begründet, orientieren sich an vergleichbaren Planungen, einschlägigen Rechtsurteilen und Fachvorgaben und sind dadurch nicht willkürlich gewählt oder „überobligatorisch“.

Der Unschärfebereich der Regionalplanung und die Anforderungen der Nachbargemeinde Hohenthann resultieren aus den Anforderungen dieser Träger öffentlicher Belange, sind in der aktuell vorliegenden Fassung nicht neu hinzugekommen, sondern wurden bereits in mehreren Entwurfsfassungen und den Auslegungen in 2013 und 2014 berücksichtigt.
Hierzu stellt sich die berechtigte Frage, warum die Stiftung diese Kritik nun jetzt erst vorbringt.
Zudem kann die KF 7.1 auch aus Artenschutzgründen nicht nach Norden erweitert werden. Wegen des nachgewiesenen Wespenbussards als kollisionsgefährdete Vogelart muss auf Anforderung der UNB die KF 7.1 einen Mindestabstand von 1.000m aufweisen.

- Die getroffenen Annahmen des Verfassers im letzten Absatz können ebenso nicht nachvollzogen werden. Die bewusst von der Gemeinde gewählten Zusatzabstände sind städtebaulich begründet und schaffen gegenüber den Mindestanforderungen der TA-Lärm sehr wohl einen erhöhten und wirksamen Puffer hinsichtlich der langfristigen Erweiterungsoptionen der Bauflächen und Immissionsschutzbelange für die örtliche Bevölkerung.
- Die vorliegende Planung bietet somit der Stiftung auf der KF 7.1 ein ausreichendes und angemessen nutzbares Flächenpotenzial für die Aktivierung von Windkraftanlagen und eine Windparkkonfiguration. Der Verfasser spricht ja selbst davon, dass lediglich ein einziges Windrad nicht möglich wäre. Dies stellt somit keine Verhinderungsplanung dar, die Belange der Stiftung sind damit ausreichend gewürdigt.
- Es ergibt sich somit diesbezüglich keine Veränderung der Planung.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.10.2023 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde

- Der Markt Essenbach begrüßt im Prinzip die geplante Standortzuweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für WKA auf der Regionalen Ebene, so dass durch Ausschlussgebiete andere Flächen „freigehalten werden können“. Da die Planung der Regionalplanung derzeit aber noch in Bearbeitung ist und die Ergebnisse noch nicht absehbar sind, und durch diese Planung trotzdem Standorte für die privilegierte WKA-Nutzung nicht kategorisch auf der Gemeindeebene konkret steuerbar sind, hat sich der Markt Essenbach in seiner Planungshoheit dazu entschlossen, mit der 7. FNP-Änderung die Flächennutzung städtebaulich und landschaftlich verträglich und verbindlich für sein Gebiet zu regeln, in dem er die bisherigen Planungen dazu aus den Jahren 2011-2014 nun fortsetzt. Damit setzt der Markt Essenbach die LEP-Ziele zur Stärkung der erneuerbaren Energien konsequent um.
- Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Konzentrationsflächen alle in Waldflächen und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 liegen. Dass die punktuellen Eingriffe dabei möglichst eingriffsarm erfolgen sollten, ist bei den weiteren nachfolgenden Objektplanungen zu beachten und mit den Fachbehörden entsprechend abzustimmen. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als die prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen. Diese Einschätzung wird auch vom Regionalen Planungsverband bezüglich der betroffenen Waldflächen geteilt (siehe Ziffer 59).
  Weitere Regelungen und Festlegungen dazu können in der FNP-Änderung nicht dazu getroffen werden, außer dass im Umweltbericht beim Schutzgut Wald ein entsprechender Hinweis erfolgt. Die Eingriffe in die Waldflächen werden durch die Fortschreibung der Planung zudem minimiert (siehe Abwägung Ziffer 53).
- Zu den Naturschutzfachlichen Aspekten wird auf die intensive und einvernehmliche Abstimmung und Änderung der Planung mit der UNB, unter Beteiligung der HNB (siehe Ziffer 53) verwiesen. Die Planung wird gemäß dieser Abstimmung und auf Grundlage der Dichtezentrenkarten des LfU entsprechend angepasst, die KF 7.2 entfällt demnach komplett.

Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde

- Aufgrund der ersten Stellungnahme der UNB fand zur näheren Abstimmung der Stellungnahme ein Termin mit der UNB und dem Vertreter der HNB am 10.10.2023 statt. Diese Abstimmungen führten zu der aktuelleren, ergänzenden Stellungnahme der UNB. Darüber hinaus wurden von EGL die zur Verfügung gestellten shape-Dateien der HNB/UNB eingelesen und mit der Planung überlagert. Diese Dichtekarten sind derzeit nicht öffentlich im Internet aufrufbar, Auswertungen werden nur auf Anforderung geliefert. Die beiden Fachbehörden sind aber damit einverstanden, dass diese Karten dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorgestellt werden können.
- Die folgenden Ergebnisse erzielen eine ausreichende Abwägung:
  Die Stellungnahme basiert auf den seit Ende 7/2023 neuen artenschutzrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere WindBG §6 Abs. 1) und die neuen Karten zu Dichtezentren des LfU für kollisionsgefährdete Vogelarten (ebenfalls seit 7/2023).
  Demnach liegt das gesamte Gemeindegebiet, inkl. KF 7.1 und 7.3, in der Kategorie 2 (Sensibel zu behandelnde Flächen), Die überwiegende Fläche der KF 7.2 liegt jedoch in der Kategorie 1 (Restriktionsflächen), die KF 7.2 wird deshalb von der UNB als sehr problematisch eingestuft (siehe auch Übersichtsplan mit Überlagerung der Kategorie 1, rote Flächen):

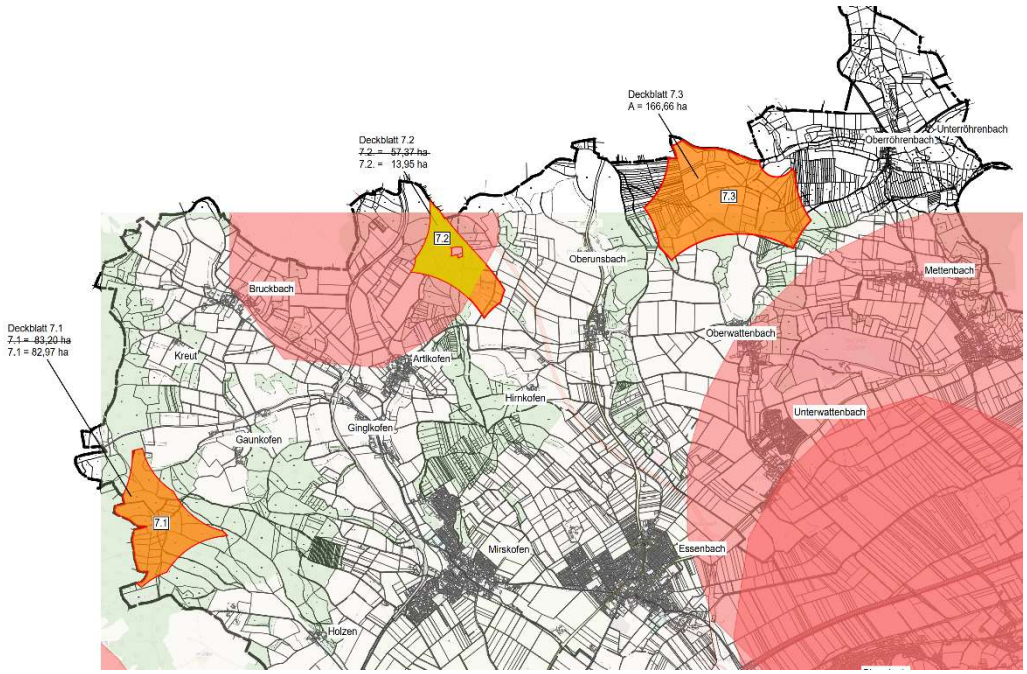


- Demnach wird, um eine ausreichende Konformität zu den Artenschutzaspekten und der Stellungnahmen zu erreichen, die Planung wie folgt geändert:
  - Bei der KF 7.2 ergibt die Kategorie 1 eine Verkleinerung von bisher 57,37 ha auf 13,95 ha, somit nur geringfügig über dem Schwellenwert von 10ha laut Kriterienkatalog.
  - Da die verbleibende Restfläche auch von der UNB sehr kritisch eingestuft wird, wird die KF 7.2 komplett aus der Planung gestrichen.
  - Die beiden bisherigen KF 7.1 und 7.3 in der Kategorie 2 sind als „sensibel zu behandelnde Flächen“ als KF möglich, jedoch in den Plänen mit einem Hinweis (mit Verweis auf den Umweltbericht) zu kennzeichnen.
  - Die Nordspitze der KF 7.1 wird soweit zurückgenommen, dass mind. 1.000m Abstand zum kartierten Brutplatz des Wespenbussards eingehalten werden (Planung sah bisher nur ca. 970m Abstand vor)
- Die Planung und die KF verändern sich demnach flächenmäßig wie folgt:

| KF Nr. | Flächen Entwurf 7 idF 25.07.23 (ha) | Änderungen wegen UNB , Flächen Entwurf neu | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| | | | |
| 7.1 | 83,2 | 82,97 | Verringerung wegen 1000m Abstand Wespenbussard |
| | | | |
| 7.2 | 57,37 | 0,00 | KF 7. 2 Restfläche nur noch geringfügig über der 10ha-Mindetsgröße, zudem ist die Restfläche vom Artenschutz als problematisch eingestuft |
| | | | |
| 7.3 | 166,66 | 166,66 | Keine Änderung, KF 7.3 wird jedoch in KF 7.2 umbenannt |
| | | | |
| **Gesamt** | **307,23** | **249,63** | |
| Veränderung | | -57,60 | |
| **Fläche Gemeinde (ha)** | **8361** | **8361** | |
| | | | |
| **Subst.Raum (%)** | **3,67%** | **2,99%** | Substanz. Raum noch ausreichend und gut >2% |

- Da in den Plänen keine weiteren Festsetzungen möglich sind, werden Begründung und Umweltbericht wie folgt überarbeitet und angepasst:
  - Aufnahme und Benennung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte und der ggf. potenziell betroffenen Arten.
  - Darstellung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen, auch für Fledermäuse.
  - Eingehendere Rechtfertigung der KF in den sensibel zu behandelnden Räumen.
  - Verweis auf die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten, Beschreibung geeigneter, umsetzbarer Maßnahmen. (Diese Schutzmaßnahmen sind dann im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen zu beachten).
  - Übernahme, Korrektur und Dokumentation der aktuellen rechtlichen Regelungen.

Gemeinde Hohenthann

- Die Stellungnahme ist nicht eindeutig formuliert. Vor allem ist die Formulierung „zu nah an den Teilbereich angrenzt“ nicht nachvollziehbar. Deshalb wurde dies mit der Gemeinde nach deren Stellungnahme noch eigens abgestimmt. Nach Prüfung der Planunterlagen (und Messung im BayernAtlas) sind die gewählten Abstände zur KF 7.1 absolut ausreichend:
  - Zu Weihenstephan (Innenbereich!) ergeben sich ca. 1.250 m, dies wurde bereits bei der letzten Auslegung so berücksichtigt, so dass es von der Gemeinde dazu auch keine Erinnerung gab.
  - Zum Weiler Zinn (im FNP Hohenthann = Weilerstruktur im Außenbereich!) ergeben sich ca. 1.100 m, und somit weit mehr als ein üblicher Abstand zu Wohnnutzung im Außenbereich (laut TA-Lärm 500m). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vom Markt Ergolding ebenfalls geplante Konzentrationsfläche KF 2 mit einem Abstand zum Weiler Zinn von 900m deutlich näher angrenzt als die KF 7.1 des Markt Essenbach.

  Diese Punkte wurden von der Gemeinde Hohenthann zur Kenntnis genommen und akzeptiert, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Diesbezüglich ergibt sich daraus keine Änderung der bisherigen Planung.

Wasserzweckverband Mallersdorf

- Für den Bau und den Betrieb evtl. späterer WKA-Anlagen ist eine ständige Wasserversorgung der Konzentrationsflächen nicht notwendig, insofern stellt dies kein Kriterium für die Konzentrationsflächen dar. In den weiteren nachfolgenden Objektplanungen sind die Löschwasseraspekte eigens zu klären.

Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde

- Dies ist dem Markt Essenbach bewusst. Eine genaue und abschließende immissionsschutzfachliche Messung und gutachterliche Bewertung kann erst in den nachfolgenden Objektplanungen erfolgen, wenn WKA-Standorte konkret geplant werden. Auf der FNP-Ebene kann dies nicht verbindlich festgelegt und geregelt werden. Durch die Festlegung der harten und weichen Kriterien und der

sich daraus insgesamt ergebenden Abstände zu den Wohnflächen kann jedoch vermutet werden, dass bei den derzeit gebräuchlichen WKA-Typen und Fabrikaten die immissionsschutzfachlichen Anforderungen eingehalten werden können.

DB AG – DB Immobilien

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die der Bahnlinie nächstgelegene KF 7.2 wies in der bisherigen Planung einen Abstand von mindestens 300m auf. Durch die Änderung der Planung gemäß der Stellungnahme der UNB (siehe Ziffer 53) entfällt in der weiteren Planung die KF 7.2 komplett, die beiden verbleibenden KF liegen in sehr großer Entfernung zu Anlagen der DB, so dass die o.g. möglichen Auswirkungen ausgeschlossen werden können bzw. die DB von der weiteren Planung nicht berührt wird. Siehe hierzu auch Stellungnahme des EBA (Ziffer 41, keine Bedenken).

TenneT TSO GmbH

- Die Stellungnahme des Betreibers TenneT wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich dadurch keine Veränderung der Planung. Sollte in dem eher unwahrscheinlichen Falle einer Anfechtung des bisherigen planfestgestellten Trassenverlaufs stattgegeben werden, wäre die 7.FNP-Änderung noch einmal entsprechend auf evtl. Änderungen zu prüfen.

Regionaler Planungsverband Landshut

- Der Markt Essenbach begrüßt im Prinzip die geplante Standortzuweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für WKA auf der Regionalen Ebene, so dass durch Ausschlussgebiete andere Flächen „freigehalten werden können“. Da die Planung der Regionalplanung derzeit aber noch im Gange und weiter erst in der Abstimmung ist, und durch diese Planung trotzdem Standorte für die privilegierte WKA-Nutzung nicht kategorisch auf der Gemeindeebene konkret steuerbar sind, hat sich der Markt Essenbach in seiner Planungshoheit dazu entschlossen, mit der 7. FNP-Änderung die Flächennutzung städtebaulich und landschaftlich verträglich und verbindlich für sein Gebiet zu regeln und setzt die bisherigen Planungen dazu aus den Jahren 2011-2014 nun konsequent fort. Damit setzt der Markt Essenbach die LEP-Ziele zur Stärkung der erneuerbaren Energien um.
- Dass die Konzentrationsflächen alle in Waldflächen und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 liegen, ist dem Markt Essenbach bewusst. Dass die punktuellen Eingriffe dabei möglichst eingriffsarm erfolgen sollten, ist bei den weiteren nachfolgenden Objektplanungen zu beachten und mit den Fachbehörden entsprechend abzustimmen. Weitere Regelungen und Festlegungen dazu können in der FNP-Änderung nicht dazu getroffen werden, außer dass im Umweltbericht beim Schutzgut Wald ein entsprechender Hinweis erfolgt. Die Eingriffe in die Waldflächen werden zudem minimiert, da die bisherige KF 7.2 (siehe Abwägung Ziffer 53) bei der weiteren Planung entfällt.
- Dass die Planung des Marktes Essenbach nicht den Zielen des Regionalplans entgegensteht, wird positiv zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut (verspäteter Eingang)

- Die Stellungnahme vom 26.11.2014 lautete wie folgt: Aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht besteht mit den Änderungen des oben genannten Vorhabens Einverständnis. Unsere Stellungnahmen zu oben genanntem Verfahren vom 17.09.2012, 10.06.2013, 18.11.2013 und 04.11.2014 bleiben uneingeschränkt bestehen.
- Zu den neuen getroffenen Anregungen und Hinweisen:
  Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als die prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen, so dass kategorische Rodungsverbote dies nicht verhindern können. Diese Einschätzung wird auch vom Regionalen Planungsverband bezüglich der betroffenen Waldflächen unterstützt (siehe Ziffer 59).
  …“ Aufgrund des punktuellen Eingriffs in das Waldökosystem bleibt jedoch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Landshut der Schutzzweck des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 15 auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationsflächen erhalten. …Die Lage der Konzentrationsflächen in größeren, zusammenhängenden Waldgebieten (vgl. LEP 5.4.2 G und RP 13 B VI 1.3 Z) sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 („Großflächige

Wälder im Donau-Isar-Hügelland“, vgl. RP 13 B I zu 2.1.1.1 Z) steht der Planung aufgrund des zu erwartenden punktuellen Eingriffs in das Waldökosystem nicht entgegen. Dennoch ist auf eine möglichst eingriffsarme Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationsflächen zu achten und der notwendige Ausgleich der Waldflächen sollte frühzeitig mit dem AELF abgestimmt werden. …. Es ist daher möglich, dass in der Gemeinde Essenbach andere bzw. weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung wie die in der Planung vorgelegten Flächen im Zuge der aktuell laufenden Fortschreibung des Kapitels B VI Energie des Regionalplans der Region Landshut (13) ermittelt werden und deren Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zur Erreichung des Flächenziels notwendig wird.“

Die vom AELF genannten waldrechtlichen Voraussetzungen sind primär in den weiteren Objektplanungen zu beachten und umzusetzen und können nicht auf der FNP-Ebene verbindlich geregelt werden. Sie werden jedoch als Hinweise in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Eingriffe in die Waldflächen durch die Herausnahme der bisherigen KF 7.2 minimiert werden.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.

- Zu 1.: Die Planung der Regionalplanung ist zwar in Bearbeitung aber noch in Abstimmung, so dass es unklar ist, wann konkrete Ergebnisse feststehen. Es besteht also weiterhin die Gefahr, dass damit Standorte für die privilegierte WKA-Nutzung nicht kategorisch auf der Gemeindeebene steuerbar sind. Ein Abwarten auf die Regionalplanung ist für die Gemeinde nicht zielführend, da bereits mehrfache Anfragen an den Markt Essenbach für WKA gestellt wurden und eine hohe Nachfrage besteht. Der Markt Essenbach hat sich deshalb in seiner Planungshoheit entschlossen, mit der 7. FNP-Änderung die Flächennutzung WKA städtebaulich und landschaftlich verträglich und möglichst zeitnah und verbindlich für sein Gebiet zu regeln. Damit setzt der Markt Essenbach die LEP-Ziele zur Stärkung der erneuerbaren Energien und zur Erreichung der aktuell vorgegebenen zu erreichenden Flächenziele für WKA konsequent um. Zudem wird angemerkt, dass vom Regionalen Planungsverband die 7.FNP-Änderung nicht kritisch hinterfragt wurde (siehe Ziffer 59).
- Zu 2.: Die Planung wird in aktueller Abstimmung mit der HNB und der UNB (siehe auch Ziffer 53) auf die seit 7/2023 neuen artenschutzrechtlichen Vorgaben und die ebenfalls neuen Karten zu Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten des LfU angepasst und die Begründung und der Umweltbericht entsprechend überarbeitet. Dies führt dazu, dass die bisherige KF 7.2 entfällt. Die Turteltaube ist nicht Gegenstand dieser Dichtekarten.
- Zu 3.: Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als die prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen. Diese Einschätzung wird auch vom Regionalen Planungsverband bezüglich der betroffenen Waldflächen unterstützt. Waldrechtliche Minimierungsmaßnahmen sind primär in den weiteren Objektplanungen zu beachten und umzusetzen und können nicht auf der FNP-Ebene verbindlich geregelt werden. Sie werden als Hinweise in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.
- Zu 4.: Kenntnisnahme. Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der 7.FNP-Änderung, zudem ist vollkommen unklar, ob und wenn überhaupt wann, solche überregionalen Untersuchungen und Studien für die ganze Bundesrepublik jemals durchgeführt werden. Auch auf der Regionalplanungsebene werden diese Fragen nicht behandelt.

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

- Zu 1: Kenntnisnahme.
- Zu 2.: Kenntnisnahme. Dass die KF außerhalb ziviler Anlagenschutzbereiche liegen, wird in die Begründung übernommen.
- Zu 3. und 4.: Zu den Modellflugaspekten wurden in den bisherigen Auslegungen keine Betroffenheiten geäußert. Die evtl. mögliche Betroffenheit wurde in den vorhergehenden Verfahrensschritten bereits mehrfach durch Beteiligung insbesondere mit dem DGC Albatros Landshut e.V. am Verfahren geklärt. Eine etwaige mögliche Auswirkung hätte sich evtl. nur durch die KF 7.4 ergeben.

Diese KF wies eine geringste Entfernung von ca. 880m auf und lag somit weit über dem geforderten Mindestabstand von 600m. Da in der aktuellen Planung die bisherige KF 7.4 nicht mehr ausgewiesen wurde, wurden die Hinweise und Abstimmung diesbezüglich gegenstandslos. Folgerichtig hat der Drachen- und Gleitschirmclub Albatros Landshut e.V. (Ziffer 22) keine Äußerung mehr gesendet. Ebenso hat der Deutsche Gleitschirmverband und Drachenflugverband (Ziffer 42) keine Einwände gegen die Planung erhoben.

- Zu 5.: Kenntnisnahme.
- Zu 6: Die militärische Luftbehörde wurde am Verfahren beteiligt (siehe Ziffer 43), hat jedoch keine Einwände zum FNP-Verfahren erhoben.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Der Hinweis auf das Ensemble Altstadt Landshut und die Entfernung zur Konzentrationsfläche (ca. 9 km) wird in der Begründung und im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Dazu wird jedoch angemerkt, dass das WKA bei Weihbüchl nur ca. 3,4 km entfernt zur Altstadt liegt, diese Blickbeziehungen zwischen diesem Windrad, dem benachbarten Funkturm und der Altstadt und besonders St. Martin ist von Osten nach Landshut kommend sehr klar ersichtlich. Insofern liegt durch diese bereits genehmigten und näherliegenden Anlagen bereits eine Vorbeeinträchtigung des o.g. Ensembles vor. Erste Überprüfungen vor Ort ergaben, dass weder vom Rand der Altstadt als auch vom Stadtrand Landshut die bestehende WKA im Osten (auf dem Kühberg bei Reicherstetten) oder der Kühlturm des AKW (ca. 11km entfernt) auf Augenhöhe sichtbar sind. Diese sind von Landshut aus nur von oben, z.B. der Burg Trausnitz, aus wahrnehmbar, von dort sind aber auch die übrigen visuellen Vorbeeinträchtigungen (GE-Gebiete, Rosenmehl, Stromleitungen etc.) prägnant sichtbar.
- Da in der 7. FNP-Änderung noch keine konkreten WKA-Standorte definiert werden, können, wie vom Verfasser bereits angemerkt, die geforderten näheren Untersuchungen (Profile, Fotomontagen, Sichtachsenanalysen etc.) nur von einem Antragsteller bei den nachfolgenden und vertieften Objektplanungen mit konkreten Standorten erstellt und nachgewiesen und mit dem BLFD abgestimmt werden. Da die FNP-Änderung keine konkreten Standorte ausweisen kann, machen auf dieser Ebene diese Untersuchungen wenig Sinn.
- Die genannten Anforderungen des BLFD für die weiteren Planungen werden im Kapitel 4.6.2 des Umweltberichts entsprechend ergänzt.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

**Beteiligung zum Entwurf 8 i.d.F. vom 24.10.2023**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 19.12.2023 nachfolgende Abwägungen zu Stellungnahmen mit Einwendungen oder Änderungshinweise getroffen:

Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde

- Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der vorhergehenden Auslegung. Deshalb wird die damalige Abwägung voll aufrechterhalten:
  Dies ist dem Markt Essenbach bewusst. Eine genaue und abschließende immissionsschutzfachliche Messung und gutachterliche Bewertung kann erst in den nachfolgenden Objektplanungen erfolgen, wenn WKA-Standorte konkret geplant werden. Auf der FNP-Ebene kann dies nicht verbindlich festgelegt und geregelt werden. Durch die Festlegung der harten und weichen Kriterien und der sich daraus insgesamt ergebenden Abstände zu den Wohnflächen kann jedoch vermutet werden, dass bei den derzeit gebräuchlichen WKA-Typen und Fabrikaten die immissionsschutzfachlichen Anforderungen eingehalten werden können.

Somit ergibt sich daraus keine Änderung für die Planung.

TenneT TSO GmbH

- Die Abwägung zur vorhergehenden Stellungnahme vom 13.09.2023 wird aufrechterhalten und lautete:
  Die Stellungnahme des Betreibers TenneT wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich dadurch keine Veränderung der Planung. Sollte in dem eher unwahrscheinlichen Falle einer Anfechtung des bisherigen planfestgestellten Trassenverlaufs stattgegeben werden, wäre die 7.FNP-Änderung noch einmal entsprechend auf evtl. Änderungen zu prüfen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Zu Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Der Hinweis auf das Ensemble Altstadt Landshut und die Entfernung zur Konzentrationsfläche (ca. 9 km) wurden in der Begründung und im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Dazu wurde aber auch angemerkt, dass das WKA bei Weihbüchl nur ca. 3,4 km entfernt zur Altstadt liegt, diese Blickbeziehungen zwischen diesem Windrad, dem benachbarten Funkturm und der Altstadt und besonders St. Martin ist von Osten nach Landshut kommend sehr klar ersichtlich sind. Insofern liegt durch diese bereits genehmigten und näherliegenden Anlagen bereits eine Vorbeeinträchtigung des o.g. Ensembles vor. Erste Überprüfungen vor Ort ergaben, dass weder vom Rand der Altstadt als auch vom Stadtrand Landshut die bestehende WKA im Osten (auf dem Kühberg bei Reicherstetten) oder der Kühlturm des AKW (ca. 11km entfernt) auf Augenhöhe sichtbar sind. Diese sind von Landshut aus nur von oben, z.B. der Burg Trausnitz, aus wahrnehmbar, von dort sind aber auch die übrigen visuellen Vorbeeinträchtigungen (GE-Gebiete, Rosenmehl, Stromleitungen etc.) prägnant sichtbar. Daraus lässt sich für die FNP-Ebene vorläufig annehmen, dass sich bezüglich der visuellen Auswirkungen voraussichtlich keine spezifischen Anforderungen oder unüberwindbare Kriterien für die KF 1 der 7. FNP-Änderung ergeben.
  Da in der 7. FNP-Änderung noch keine konkreten WKA-Standorte definiert werden, können, wie vom Verfasser bereits angemerkt, die geforderten näheren Untersuchungen (Profile, Fotomontagen, Sichtachsenanalysen etc.) nur von einem Antragsteller bei den nachfolgenden und vertieften Objektplanungen mit konkreten Standorten erstellt und nachgewiesen und mit dem BLFD abgestimmt werden. Da die FNP-Änderung keine konkreten Standorte ausweisen kann, machen auf dieser Ebene diese Untersuchungen wenig Sinn. Diese Anforderungen des BLFD für die weiteren Planungen wurden bereits im Kapitel 4.6.2 des Umweltberichts entsprechend ergänzt.
- Zu Bodendenkmalpflege: Die genannten Hinweise sind bereits weitgehend im Kapitel 4.7.2 des Umweltberichts berücksichtigt. Der genannte Hinweis zu den Bodendenkmalen mit obertägiger Erhaltung wird in diesem Kapitel noch redaktionell ergänzt.

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

- Zu 1: Kenntnisnahme. Die DFS wurde bei allen bisherigen Verfahrensschritten beteiligt.
- Zu 2.: Kenntnisnahme. Dass die KF außerhalb ziviler Anlagenschutzbereiche liegen, wurde bereits in der Begründung ergänzt.
- Zu 3. und 4.: Zu den Modellflugaspekten wurden in den bisherigen Auslegungen keine Betroffenheiten geäußert. Der Deutsche Modellflugverband wurde auch am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Die evtl. mögliche Betroffenheit wurde in den vorhergehenden Verfahrensschritten bereits mehrfach durch Beteiligung insbesondere mit dem DGC Albatros Landshut e.V. am Verfahren geklärt. Eine etwaige mögliche Auswirkung hätte sich evtl. nur durch die KF 7.4 ergeben. Diese KF wies eine geringste Entfernung von ca. 880m auf und lag somit weit über dem geforderten Mindestabstand von 600m. Da in der aktuellen Planung die bisherige KF 7.4 nicht mehr ausgewiesen wurde, sind die Hinweise diesbezüglich gegenstandslos. Folgerichtig hat der Drachen- und Gleitschirmclub Albatros Landshut e.V. (Ziffer 22) keine Äußerung mehr gesendet. Ebenso hat der Deutsche Gleitschirmverband und Drachenflugverband bereits zum vorhergehenden Auslegungsschritt keine Einwände gegen die Planung erhoben.
- Zu 5.: Kenntnisnahme. Diese Aspekte wurden bereits in der Begründung berücksichtigt.
- Zu 6: Die militärische Luftbehörde wurde am Verfahren beteiligt (siehe Ziffer 43), hat jedoch keine Einwände zum FNP-Verfahren erhoben.

- Es ergeben sich insgesamt keine Änderungen für die Planung.

DB AG – DB Immobilien

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die der Bahnlinie nächstgelegene KF 7.2 wies in der vorhergehenden Planung einen Abstand von mindestens 300m auf. Durch die Änderung der Planung gemäß der Stellungnahme der UNB entfiel nun diese KF 7.2 in der aktuellen weiteren Planung. Die beiden noch verbleibenden KF liegen in sehr großer Entfernung zu Anlagen der DB, so dass die o.g. möglichen Auswirkungen ausgeschlossen werden können bzw. die DB von der weiteren Planung nicht berührt wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das EBA bereits in seiner vorhergehenden Stellung keine Bedenken geäußert hat und zur aktuellen Auslegung keine Stellungnahme mehr abgegeben hat (siehe Ziffer 9.).

Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde

- Zur Lage der KF in Waldflächen: Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Konzentrationsflächen alle in Waldflächen und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 liegen. Dass die punktuellen Eingriffe dabei möglichst eingriffsarm erfolgen sollten, ist bei den weiteren nachfolgenden Objektplanungen zu beachten und mit den Fachbehörden entsprechend abzustimmen. Das Thema der Waldflächen wurde im Umweltbericht im Kapitel 4.2, insbesondere in Kapitel 4.2.2 (zu den Auswirkungen) und in Kapitel 4.2.3 (zu Vermeidung, Verminderung) eingehend und fachlich voll ausreichend behandelt. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als die prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen. Diese Einschätzung wurde bereits zur vorhergehenden Auslegung auch vom Regionalen Planungsverband bezüglich der betroffenen Waldflächen geteilt.
- Zu Die Planung steht in Konflikt zu LEP 7.1.6 G: Dieser Argumentation wird widersprochen. Zur vorhergehenden Auslegung erfolgte aufgrund der Stellungnahme der UNB eine intensive und einvernehmliche Abstimmung und Änderung der Planung mit der UNB und der Beteiligung der HNB. Die Planung wurde gemäß dieser Abstimmung und auf Grundlage der Dichtezentrenkarten des LfU entsprechend angepasst, die bisherige KF 7.2 entfiel demnach komplett. Da die verbleibenden KF noch innerhalb der Flächen der Kategorie 2 (Sensibel zu behandelnde Flächen) der Dichtezentren liegen, erfolgten in Abstimmung mit der UNB entsprechende Hinweise auf den Plandeckblättern und im Kapitel 4.2.3 des Umweltberichts Vermeidung, Verminderung) die geforderte Dokumentation der Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG. Evtl. naturschutzfachliche Konflikte sind deshalb auf der FNP-Ebene ausgeräumt. Folgerichtig wurden zum aktuell ausgelegten Planstand von beiden Naturschutzbehörden keine Äußerungen zur Planung abgegeben.
- Zu Hinweise zur Regionalplanung: Der Markt Essenbach begrüßt im Prinzip die geplante Standortzuweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für WKA auf der Regionalen Ebene, so dass durch Ausschlussgebiete andere Flächen „freigehalten werden können“. Da diese Planung derzeit aber noch im Gange und weiter erst in der Abstimmung ist, und trotz dieser Ausweisung, da diese keine Konzentrationsflächen sind, weiterhin trotzdem zusätzliche Standorte für die privilegierte WKA-Nutzung nicht kategorisch auf der Gemeindeebene konkret steuerbar sind, hat sich der Markt Essenbach in seiner Planungshoheit dazu entschlossen, mit der 7. FNP-Änderung die Flächennutzung städtebaulich und landschaftlich verträglich und verbindlich mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für sein Gebiet zu regeln und setzt die bisherigen Planungen dazu aus den Jahren 2011-2014 nun konsequent fort. Damit setzt der Markt Essenbach die LEP-Ziele zur Stärkung der erneuerbaren Energien konsequent um. Das aktuelle WindBG und die neuen Paragrafen regeln und ermöglichen diese Planungen für die Kommunen auf der FNP-Ebene.
  Das sich die Flächen für Vorrang- und Vorbehaltsflächen für WKA des RPV von den geplanten Konzentrationsflächen der 7. FNP-Änderung unterscheiden können, ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass der Markt Essenbach seinen eigenen Kriterienkatalog, mit eigenen weichen Kriterien, anwendet, und diese sich von den Kriterien des RPV unterscheiden.

- Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht: Wie bereits oben schon erläutert, wurden die Ergebnisse der Dichtezentrenkarten des LfU bereits in der vorliegenden Planfassung vollumfänglich berücksichtigt, die Planung mit den beiden Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt und die Ausweisung der KF dementsprechend angepasst.
- Zu Hinweise: Dem Wunsch der analogen und digitalen Dokumentation der Endfassung wird der Markt Essenbach entsprechen.

Regionaler Planungsverband Landshut

- Zur Lage der KF in Waldflächen: Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Konzentrationsflächen alle in Waldflächen und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 liegen. Dass die punktuellen Eingriffe dabei möglichst eingriffsarm erfolgen sollten, ist bei den weiteren nachfolgenden Objektplanungen zu beachten und mit den Fachbehörden entsprechend abzustimmen. Das Thema der Waldflächen wurde im Umweltbericht im Kapitel 4.2, insbesondere in Kapitel 4.2.2 (zu den Auswirkungen) und in Kapitel 4.2.3 (zu Vermeidung, Verminderung) eingehend und fachlich ausreichend behandelt. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als die prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen.
- Zu Die Planung steht in Konflikt zu LEP 7.1.6 G: Dieser Argumentation wird widersprochen. Zur vorhergehenden Auslegung erfolgte aufgrund der Stellungnahme der UNB eine intensive und einvernehmliche Abstimmung und Änderung der Planung mit der UNB und der Beteiligung der HNB. Die Planung wurde gemäß dieser Abstimmung und auf Grundlage der Dichtezentrenkarten des LfU entsprechend angepasst, die bisherige KF 7.2 entfiel demnach komplett. Da die verbleibenden KF noch innerhalb der Flächen der Kategorie 2 (Sensibel zu behandelnde Flächen) der Dichtezentren liegen, erfolgten in Abstimmung mit der UNB entsprechende Hinweise auf den Plandeckblättern und im Kapitel 4.2.3 des Umweltberichts Vermeidung, Verminderung) die geforderte Dokumentation der Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG. Evtl. naturschutzfachliche Konflikte sind deshalb auf der FNP-Ebene ausgeräumt. Folgerichtig wurden zum aktuell ausgelegten Planstand von beiden Naturschutzbehörden keine Äußerungen zur Planung abgegeben.
- Zu Hinweise zur Fortschreibung des Regionalplans: Der Markt Essenbach begrüßt die geplante Fortschreibung und die geplante Standortzuweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für WKA auf der Regionalen Ebene. Da diese Planung derzeit aber noch im Gange und weiter erst in der Abstimmung ist, und trotz dieser Ausweisung, da diese keine Konzentrationsflächen sind, weiterhin trotzdem zusätzliche Standorte für die privilegierte WKA-Nutzung nicht kategorisch auf der Gemeindeebene konkret steuerbar sind, hat sich der Markt Essenbach in seiner Planungshoheit dazu entschlossen, mit der 7. FNP-Änderung die Flächennutzung städtebaulich und landschaftlich verträglich und verbindlich mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für sein Gebiet zu regeln und setzt die bisherigen Planungen dazu aus den Jahren 2011-2014 nun konsequent fort. Damit setzt der Markt Essenbach auch die LEP-Ziele zur Stärkung der erneuerbaren Energien um. Das aktuelle WindBG und die neuen Paragrafen regeln und ermöglichen diese Planungen für die Kommunen auf der FNP-Ebene.
  Das sich die Flächen für Vorrang- und Vorbehaltsflächen für WKA des RPV von den geplanten Konzentrationsflächen der 7. FNP-Änderung unterscheiden können, ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass der Markt Essenbach seinen eigenen Kriterienkatalog, mit eigenen weichen Kriterien, anwendet, und diese sich von den Kriterien des RPV unterscheiden.
- Zu den neuen artenschutzrechtlichen Vorgaben: Die Ergebnisse der Dichtezentrenkarten des LfU und der neuen Vorgaben durch den §6 des WindBG wurden bereits in der vorliegenden Planfassung vollumfänglich berücksichtigt, die Planung mit den beiden Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt und die Ausweisung der KF dementsprechend angepasst.
- Da die o.g. Punkte bereits in der aktuell vorliegenden Planung bereits in den Plänen und Texten vollumfänglich berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der erneuten Stellungnahme des RPV, die in vielen Teilen inhaltlich mit der vorhergehenden Stellungnahme gleichlautend ist, keine Änderung der Planung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut

- Da die Stellungnahme gleichlautend zu der vorhergehenden Stellungnahme ist, wird die bisherige Abwägung dazu vollumfänglich aufrechterhalten:
  Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als die prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen, so dass kategorische Rodungsverbote dies nicht verhindern können. Diese Einschätzung wurde auch vom Regionalen Planungsverband bezüglich der betroffenen Waldflächen unterstützt.
  …“ Aufgrund des punktuellen Eingriffs in das Waldökosystem bleibt jedoch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Landshut der Schutzzweck des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 15 auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationsflächen erhalten. …Die Lage der Konzentrationsflächen in größeren, zusammenhängenden Waldgebieten (vgl. LEP 5.4.2 G und RP 13 B VI 1.3 Z) sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 („Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland“, vgl. RP 13 B I zu 2.1.1.1 Z) steht der Planung aufgrund des zu erwartenden punktuellen Eingriffs in das Waldökosystem nicht entgegen. Dennoch ist auf eine möglichst eingriffsarme Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationsflächen zu achten und der notwendige Ausgleich der Waldflächen sollte frühzeitig mit dem AELF abgestimmt werden. …. Es ist daher möglich, dass in der Gemeinde Essenbach andere bzw. weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung wie die in der Planung vorgelegten Flächen im Zuge der aktuell laufenden Fortschreibung des Kapitels B VI Energie des Regionalplans der Region Landshut (13) ermittelt werden und deren Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zur Erreichung des Flächenziels notwendig wird.“
  Die vom AELF genannten waldrechtlichen Voraussetzungen sind primär in den weiteren Objektplanungen zu beachten und umzusetzen und können nicht auf der FNP-Ebene verbindlich geregelt werden. Sie wurden jedoch als Hinweise in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.
  Abschließend sei noch erwähnt, dass die Eingriffe in die Waldflächen durch die Herausnahme der bisherigen KF 7.2 minimiert wurden.
- Somit ergibt sich keine Änderung der Planung.

Markt Ergolding

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Markt Ergolding seinen Teilflächennutzungsplan Nr. 1 nicht mehr weiterführt. Deshalb wir die 7. FNP-Änderung wie folgt redaktionell geändert:
  Der planliche Hinweis der KF 2 des Markt Ergolding wird aus dem Deckblatt 7.1 herausgenommen, die entsprechenden Textpassagen in Begründung und Umweltbericht korrigiert.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Landshut

- Zu Bauantrags- und Genehmigungsverfahren: Durch die Vorgaben des neuen WindBG und die Berücksichtigung der Dichtezentrenkarte sind bei den weiteren Objektplanungen keine saP mehr durchzuführen und nachzuweisen. Die erforderlichen Fachgutachten konzentrieren sich vielmehr nur noch auf die Verträglichkeit hinsichtlich der Immissionsaspekte, der Windmessungen, der Denkmalaspekte und der Genehmigungen gemäß LuftVG.
- Zur KF 2 des Markt Ergolding: Da der Markt Ergolding seine Planung eingestellt hat, entfällt dieser planliche Hinweis im Deckblatt 7.1.
- Zur Kategorie 2: Da die beiden verbleibenden KF innerhalb der Flächen der Kategorie 2 (Sensibel zu behandelnde Flächen) der Dichtezentren liegen, erfolgten in Abstimmung mit der UNB entsprechende Hinweise auf den Plandeckblättern und im Kapitel 4.2.3 des Umweltberichts Vermeidung, Verminderung) die geforderte Dokumentation der Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG. Diesbezügliche naturschutzfachliche Konflikte sind deshalb auf der FNP-Ebene ausgeräumt. Folgerichtig wurden zum aktuell ausgelegten Planstand von beiden Naturschutzbehörden keine Äußerungen zur Planung abgegeben.

Anschließend wurde in der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 19.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“ durch Beschluss festgestellt.

## 4. Berücksichtigung der Umweltbelange

**Durchführung der Planung**
Wie im Umweltbericht eingehend dargestellt, werden durch die Neuplanung im Wesentlichen die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und sonstige Schutzgüter und das Landschaftsbild betroffen sein.
Die Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bewirkt eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die jeweiligen Schutzgüter. Für das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaftsbild (welches letztlich nur für den Menschen erheblich ist und daher auch den Menschen betrifft), bedeutet die Errichtung der WKA eine betriebsbedingte Beeinträchtigung mittlerer Erheblichkeit.

**Zusammenfassende Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung**
Im Folgenden werden die projektbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens in tabellarischer Form zusammenfassend dargestellt und ihre Relevanz für die Schutzgüter abgeleitet: Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

| **Schutzgut** | **Baubedingte Auswirkung** | **Anlage-/betriebsbedingte Auswirkung** |
|---|---|---|
| Mensch (Lärmschutz, Verschattung, Erholung) | mittel | Mittel |
| Pflanzen und Tiere | gering-mittel | gering-mittel |
| Boden | gering | Gering |
| Wasser | gering | Gering |
| Klima | gering | Gering |
| Landschaft | gering | Mittel |
| Kultur- und Sachgüter | gering-mittel | gering-mittel |

**Nullvariante:**
Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Arten und Lebensräume, Kulturgüter und Landschaftsbild evtl. weniger in Anspruch genommen. Durch die dann jedoch weiter gültige Privilegierung von WKA könnten dann jedoch auch Standorte entstehen, die bezüglich der Auswirkungen wesentlich problematischer sein können. Für das Schutzgut Klima ist die Maßnahme insofern positiv zu betrachten, als die Windenergie als umweltfreundliche Technologie fossile Brennstoffe, die das Klima belasten, ersetzen kann. Im Vergleich zu Biogasanlagen, die mit Mais oder nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, werden die Schutzgüter Boden und Wasser sehr viel weniger belastet.

## 5. Behandlung der Planungsalternativen

In der Machbarkeitsstudie aus 2011 für das Windpark-Projekt Essenbach wurden durch ein Ausschlussverfahren nach einem von der Gemeinde festgelegten Kriterienkatalog (der auch allgemein gültige Kriterien z. B. des Regionalen Planungsverbandes enthält) die potenziellen

und auch aus Sicht der Windverhältnisse sinnvollen Standorte ermittelt. Lage und Umfang der Konzentrationsfläche bedingt sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zum Rand von Innenbereichen mit Wohngebietsanteilen bzw. mit überwiegend gewerblicher Nutzung sowie zum Rand von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlich privilegierten Wohnbauten im Außenbereich. Der Markt Essenbach hat darüber hinaus aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht Prioritäten gesetzt (wie die Freihaltung des Landschaftsraums Isartal, der Flächen für langfristige Siedlungsentwicklung durch die Erhöhung der Abstandsflächen zu Siedlungsflächen und dem Ausschluss von zu kleinen Einzelstandorten < 10 ha), so dass sich die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Teilbereiche als Konzentrationszonen herauskristallisierten. Die gewählten Konzentrationsflächen stellen somit die möglichen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen keine bzw. die geringsten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Essenbach, 25.01.2024

Dieter Neubauer
Erster Bürgermeister